

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 1 (1843)

Artikel: Lucern unter Murbach

Autor: Segesser, Anton Philipp von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B.

Lucern unter Murbach.

Ein rechtshistorischer Versuch.

von

Anton Philipp von Segesser

Einleitung. 1)

Die urkundliche Geschichte Lucerns knüpft sich in ihren ersten Anfängen an das dem hl. Mauritius und seinen Genossen, auch S. Leodegar und allen Heiligen zu Ehren gestiftete Benedictinerkloster monasterium Luciaria). Die Versuche Tschudis,²⁾ Stumpfs,³⁾ J. J. Gottingers⁴⁾ und Anderer, der Stadt von jenem Kloster unabhängigen Ursprung und selbständige Bedeutung schon in entfernter Vorzeit zu vindiziren, scheinen, authentischer Beglaubigung ermangelnd, auf Voraussetzungen zu beruhen, welche bei näherer Prüfung in sich zerfallen dürften.⁵⁾

1) Wenn die Urkunden im Verlaufe dieser Abhandlung nur mit den No. citirt werden, so bezieht sich das Citat auf die voranstehende Urkundensammlung; wird solchen dagegen mit Seitenzahlen und No. gerufen, so weist das Citat auf die erste Lieferung dieser Zeitschrift hin.

2) *Gallia comata.* p. 145.

3) *Chronik. Bch. VI.* auch *Guilliman. Helv. I. III. c. IV.*

4) *Helvetische Kirchengeschichte I. S. 277.*

5) Die ältern Chronikschreiber stimmen in ihren Angaben über das Alter der Stadt Lucern eben so wenig überein, als die neuern Schriftsteller. Ruß, Diebold Schilling und Etterlin, die ältesten Lucerner Chronisten, leiten den Ursprung der Stadt vom Kloster ab, lassen aber an dessen Stelle, der eine seit 503, der andere seit 630 eine dem heil. Niklaus geweihte

Die älteste urkundliche Spur von Lucern findet sich in dem allerdings zweifelhaften Stiftungsbriefe Richards, ¹⁾ der gleichzeitig vom Grossmünster in Zürich die erste Kunde giebt. Abgesehen aber auch von diesem Document, läßt sich das Alter des Lucernerischen Klosters schon im Allgemeinen bestimmen durch die noch in Original vorhandene Urkunde Kaisers Lothar vom Jahre 840,

Capelle stehen, welche aus Anlaß eines daselbst gesehenen Lichtes (Lucerna) gebaut worden sei. Tschudi, in der *Gallia comata*, giebt Lucern römischen Ursprung und leitet den Namen von einem Leuchthurme ab. Nach ihm soll Lucern nach der Zerstörung von Windisch die Hauptstadt des Argaus gewesen sein. Zur fränkischen Zeit sollen die Könige daselbst ihren arg. königl. Hof gehabt haben u. s. w. Die Chronikschreiber sprechen auch von zwei Schlössern oder Raubhäusern am Ausfluß der Reuß und geben denselben bald römischen (Stumpf), bald fränkischen Ursprung. — Ueber die Etymologie des Wortes Lucern, s. Schneller Note 19 zu Ruffen's Chronik. — Der Wasserturm, welcher von vielen für den Römischen Leuchthurm gehalten wird, fällt, dem Urtheile Alterthumskundiger zufolge, höchstens ins XIII. Jahrhundert; römische Alterthümer hat weder die Stadt noch ihre Umgebung aufzuweisen. Das nachher zu entwickelnde Verhältniß der Stadt zum Kloster im XIII. Jahrhundert beweist, daß sie aus einem Hofe des Klosters emporgewachsen ist, also in keinem Falle älter als dieses sein kann. Stumpf, Guilliman u. schreiben dem Paß nach Italien über den Gotthard großen Einfluß auf das Entstehen und Wachstum der Stadt Lucern zu. Den Alten war der Gotthardspass aber unbekannt. Selbst von Friedrichs I. Heer zur Eroberung Mailands zog keine Abtheilung über den Gotthard. Ein Einfluß dieses Passes auf die Lucernerischen Stadtverhältnisse kann somit füglich vor dem XI. Jahrhundert, wo die Stellung der Stadt zum Kloster bereits ausgebildet war, kaum angenommen werden. (Vergl. Müller Schw. Gesch. I. Bch. Cap. IX. Not. 20. b.)

- 4) Urf. Nro. 1. Das Original dieser Urkunde ist nicht vorhanden. Nach Zapf *monum. anect. I. p. 5* soll es schon im XIII. Jahrhundert durch Brand zu Grunde gegangen sein. Worauf sich diese Angabe gründet, ist unbekannt. Sie findet sich nach Zapf auch bei Neugart und Müller. Eine Abschrift, wahrscheinlich aus dem XII. Jahrhundert, findet sich auf einem Pergamentrodel im Staatsarchiv Lucern, zugleich mit den Urf. 2. 3. 4. 5. 6. Nach dieser ist die Urkunde oben abgedruckt. In dem ältesten Bürgerbuche der Stadt ist sie ebenfalls eingeschrieben. Auch in Zürich soll eine sehr alte Abschrift liegen (Stumpf VI. p. 196). Abgedruckt findet sich diese Urkunde mit Verschiedenheiten, namentlich im Datum, bei Tschudi *Gallia com. p. 145*, Guillimann. *Helv. L. III. c. IV.*, Hottinger *Hist. eccl. T. VI. p. 1083*, Münster. *Cosmogr. p. 235*, Neugart Nro. 5, deutsch bei Lang *Theolog. Grundriß p. 717*. — Ueber Alter

wodurch derselbe die durch Pipin, Vater Karls des Großen gemachte Schenkung des Lucern. Klosters an Murbach bestätigt. ¹⁾ Es muß demgemäß die Stiftung des Lucern. Klosters zwischen das Todesjahr Pipins (768) und das Todesjahr des heil. Leodegarius (685) fallen, welchem Kloster und Kirche gewidmet waren. In diese Zwischenzeit fällt die kurze Regierung des Königs Ludwig oder Clodoväus III. (691—695), in deren fünftes Jahr, wenn der Wichardischen Urkunde auch nur materiell Glauben beigegeben werden kann, die Entstehung des Lucern. Klosters gesetzt werden müßte.

Die Verhältnisse, unter deren Einfluß jene Stiftung stand, sind bei der Mangelhaftigkeit urkundlichen Stoffes aus jenen Zeiten schwer zu ermitteln, da der genannte Wichardische Brief das einzige Document ist, in welchem, in vor-murbachischer Zeit, Lucerns Erwähnung geschieht. Zudem haben in der spätern Entwicklung unserer Rechtsverhältnisse jene frühen Zeiten der vielleicht selbständigen Stellung des Lucern. Klosters, das immerhin von großer Bedeutung nicht gewesen sein mag, keine Spur zurückgelassen; daher ihre genauere Ermittlung mehr antiquarischer als eigentlich historischer Forschung anheim fällt.

Nicht völlig hundert Jahre nach seinem Entstehen finden wir das Kloster unter Murbach, und damit, als mit dem Anfang einer durch Jahrhunderte dauernden Periode beginnt Lucerns bis zum XIII. Jahrhundert zwar immer noch sehr spärlich documentirte Geschichte. Zum Eingange derselben dürfte ein allgemeiner Blick zu werfen sein auf die territorialen und staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Gegend zur Zeit des ersten, die nachfolgend dargestellten Rechtsverhältnisse begründenden Aktes der Unterwerfung unter die Abtei Murbach.

Die uralte Grundlage der Eintheilung der germanischen Länder unter der merowingischen und carolingischen Dynastie bildete die Markverfassung und die Eintheilung nach Gauen

und Richtigkeit sind die Ansichten verschieden. S. besond. J. J. Hottinger Helvet. Kirchengesch. a. a. O. Neugart Cod. Dipl. Alleman. in den Notizen zu Nro. 5. Schneller in seiner Ausgabe von Ruffen's Chronik S. 11. Die richtigste Ansicht möchte Neugart haben; jedenfalls irrig ist Bögels altes Zürich S. 29. 179.

¹⁾ Urf. Nro. 7.

(pagi). 1) Die darauf gegründete Verfassung hängt mit dem ganzen Leben der germanischen Völker und ihren ursprünglichsten Rechtsinstituten innigst zusammen, und die Wirkungen derselben gehen weit über ihre formelle Auflösung durch die Geschichte herab, wie auch einzelne Namen sich bis auf unsere Tage erhalten haben.

Schon in Lothars Urkunde von 840 findet sich der Name des Argaus. Den Umfang des alten Argaus aber, in welchen der Ort Lucern immerhin fällt, urkundlich genau nachzuweisen, dürfte eine schwere Aufgabe sein, wenigstens so lange bis die Quellen der Tschudischen Chronik vollständiger als bis jetzt ermittelt sein werden.

Tschudi umschreibt die Gränzen des alten Argaus folgendermaßen: „hept an oberet ze Münsingen, und stät der rechten Siten „der Aaren nach bis under Olten, und da hinüber das Wasser „an den Berg, dannent abwerz an den Bözberg und fürbaß in „der bis dasselbe Gebirg allernächst an der Aaren linke Siten „reicht, dannent der Aaren nach uff, bis da die Rüz in die „Aaren flüßt, demnach der Rüz nach uff bis da die Rimmagt in „die linke Siten der Rüz flüßt, dannet hin der Rimmagt nach „für Baden uff bis an das Gebirg so richtig vor den Kloster „Wettingen über an die linke Siten der Rimmagt stofft, und dannet „denselben Höchinnen nach, so gegen der linken Hand der Rüz „sehent stät, uffwerz bis an das Ort da si an Waldstetter See „stoffend zwischen Gersow und Wätgis, also daß Gersow zum „Turgöw und Wätgis zum Ergöw gehört, und von demselben „Ort durch den Waldstetter See hinüber bis an die Treib und „dannet dem Hochgebirg nach, so Uri und Unterwalden, ouch Engel- „berg von einandren scheidet, und fürer den Hochgebirgen nach, „so die Ursprung der Emmet und Aarenfluß von einandren scheidet, „und gen Münsingen an die Aar und gehört Münsingen ouch noch „zum Ergöw, und diß ist der rechte alte Begriff des alten Ergöws.“ 2)

Mit dieser politischen Begränzung scheint denn auch die ältere kirchliche zusammenzuhängen, indem die Begränzung des vormaligen Bisthums Windisch der Ausdehnung des alten Argaus gleichkommen soll. 3)

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. I. S. 460 (der vierten Ausg.)

2) Chronicon Helvet. p. 14.

3) Neugart Episcopat Constant. Dissert. IV. de partitione territorii Const. ecclesiastica §. 189. 248 ff. Dissertatio VI. de prima episcoporum. Const. sede eiusque translatione. — Tschudi Chron. I. c.

Schwieriger als die Herstellung der alten Gränzen des Argaus ist die für die Rechtsgeschichte ungleich interessantere Frage, ob der Argau zum altburgundischen und später zum arelatensischen Reiche gehört habe, oder ob er innert die Gränzen des Allemannischen Landes gefallen sei. Weniger bedeutend würde hiebei allerdings der territoriale Begriff sein, als die Frage, wie weit sich die Sitze des Allemannischen und Burgundischen Volksstammes in dieser Gegend erstreckt haben, eine Frage, die von der Territorialherrschaft unabhängig, aber bei dem im germanischen Alterthum herrschenden System der persönlichen Rechte rechtshistorisch sehr bedeutend ist. ¹⁾ Tschudi (Gall. com.) und Hahn (de justis Burgundici novi — regni limitib.) lassen Lucern ins Burgundische Land fallen, dasselbe thut der Lucerner-Chronikschreiber Melchior Ruß; ²⁾ auch scheint in der That die Reuß von Alters her eine Landmarke gewesen zu sein. Die politischen Gränzen Burgundiens haben zwar, nach Laut der Urkunden, gegen Osten hin sich im Laufe der Zeit manigfaltig verändert; ob aber vor dem Zerfalle des Neuburgundischen Reiches dessen Gränze über die Reuß zurückgegangen sei, ist nicht vollständig ermittelt, und dürfte nach einigen Urkunden aus dem XII. Jahrhundert ³⁾ bezweifelt werden. Dagegen aber setzt eine Urkunde aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts (1251. 15. Mai. Kopp Urf. 3. Gesch. d. eidg. Bünde No. 1.) Lucern dem burgundischen Lande geradezu entgegen, und das spätere Lucerner-Recht verräth entschieden allemannischen Ursprung, was wiederum auf Bevölkerung allemannischen Stammes schließen ließe. Dieser Widerspruch dürfte sich aber durch folgende Betrachtung lösen.

¹⁾ In den Landgerichten war noch im XIII. Jahrhundert die Nation, ob Sachse oder Schwabe, entscheidend, mit Ausnahme von Klagen über Eigen und Erbe, die unter dem *jus rei sitae* stunden. (Sichhorn RG. II. S. 562.)

²⁾ Ausgabe von Jos. Schneller S. 45.

³⁾ Urf. Heinrichs IV. für Muri von 1114. Urf. ebendesselben für Engelberg von 1125. Tschudi *epistola ad Nic. Briefferrum*, von Iselin der Chronik S. 151 in Anmerkung beigelegt. Auch die zu Lucern ausgestellte Urkunde No. 20 der voranstehenden Sammlung giebt eine Andeutung, indem Burchard. Archidiaconus Const. per Burgundiam am Ende der Urkunde Archidiaconus hujus loci genannt wird. Wenn auch die Eintheilung des Bisthums Constanz in die Archidiaconate, die wir später aufgezählt finden, nicht gerade uralt sein mag, so liegen doch gewiß darin Spuren vorhergehender politischer oder ethnographischer Abtheilung. S. Neugart I. c.

Das Recht der Freien (Landrecht) unterschied sich formell wesentlich von dem Rechte der Unfreien (Hofrecht, Dienstrecht).¹⁾ Wenn auch in den privatrechtlichen Verhältnissen die Hof- und Dienstrechte und die Gewohnheiten der in solchem Verbande lebenden Unfreien oder unvollkommenen Freien zu den materiellen Bestimmungen des Land- oder Volksrechts in einer Analogie standen, so war es doch immerhin das persönliche (Land- oder Volks-) Recht des Freien, zu welchem jene im Subjectionsverhältnisse standen, was den Rechtsgewohnheiten derselben den Charakter ausdrückte, weil in deren Ausbildung er durch Concessionen, Verträge und den Besitz der Gerichtsbarkeit ganz vorzüglich mitwirkte.²⁾

Lucern nun und seine Pertinenzen standen seit Pipins Schenkung unter Murbach, das Kloster in einer nachher zu erörternden Stellung, die Angehörigen des Klosters in dem Verhältniß gemilderter Unfreiheit einer Familia sanctorum (Gotteshausleute). Und das spätere Stadtrecht von Lucern, das sich unter dem Einfluß dieses Verhältnisses ursprünglich entwickelte, ist nicht eine Bildung aus dem Landrecht der Freien des Argau, sondern aus dem Volksrecht desjenigen, der zu Lucern in dem Verhältniß einer freien Persönlichkeit gegenüber ihm angehörenden Unfreien stand — eine Bildung aus demjenigen Rechte, worunter Abt und Convent von Murbach in ihrer civilen Eigenschaft standen.³⁾ Daher zum Theil wohl das allemannische Element, das in spätern Zeiten zu Tage kommt.

Es zerfällt nun die nachfolgende Abhandlung in zwei Abtheilungen. Die erste soll als staatsrechtliche Grundlage des Ganzen die Stellung Murbachs im Reiche nach ihrer allgemein rechtlichen Bedeutung bezeichnen, die zweite sodann das Verhältniß Lucerns

1) Im XI. und XII. Jahrhundert trat als dritter Complex von Rechtsverhältnissen noch das Lehnrecht hinzu, welches auf beide modificirend einwirkte.

2) Vergl. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I. S. 97.

3) Kirchen und Kleriker lebten zwar nach Römischen Rechte; allein dieß bezieht sich mehr auf persönliche, namentlich Vertragsrechte, in allen Verhältnissen welche mit den Eigenthums- und dinglichen Rechten verbunden sind, mußte das Volksrecht desjenigen Landes eintreten, dem der betreffende Freie — Kleriker oder Laye — angehörte. S. Eichhorn RG. II. S. 320 Note a.

zu Murbach entwickeln und zwar einerseits dasjenige des Klosters als Corporation, anderseits dasjenige der Gotteshausleute. Dabei wird vorerst von den besondern Modificationen, welche dieses Verhältniß durch die allmähliche Entwicklung der Stadt erlitten hat, abgesehen, und dasselbe wird nach seiner einfachen, regelmäßigen Gestaltung in den Höfen ins Auge gefaßt werden. Am Ende sodann soll ein kurzer Blick auf die besondere Ausbildung der Hofrechtsverhältnisse in der allmählig emporgewachsenen Stadt geworfen; und die Anfänge der Bildung des städtischen Gemeinwesens, sofern sie in den dargestellten Zeitraum fallen, werden, zwar nur flüchtig wegen Mangel einläßlicher Quellen, bezeichnet werden. Unter den Titel der Verhältnisse der Gotteshausleute zu Murbach lassen sich alle Rechtsverhältnisse derselben ziehen, auch das Wenige was in den Quellen über privatrechtliche Normen in dieser Periode vorkommt. Denn Alles schließt sich an die Begriffe von Eigen und Erbe näher oder entfernter an, und diese Begriffe bilden gleichzeitig auch die Grundlage des öffentlichen Rechtes (wenn man es so nennen kann) der Leute gegenüber der Herrschaft.

Der Schlupunkt der auf diesen Blättern dargestellten Periode ermangelt der innern rechtshistorischen Begründung eben so wenig als der äußern politischen. Mit dem Uebergange Lucerns an Oestreich beginnt eine neue veränderte Stellung der Personen durch den Unterschied der Gewalten in den geistlichen und weltlichen Territorien einerseits und die fortgeschrittene Entwicklung der städtischen Verhältnisse anderseits. Diese Veränderungen und die allgemeine Gestaltung der politischen Verhältnisse in den obern Landen führten eine Entwicklung herbei, die sich in einer eigenen Periode von der hier behandelten abschließt.

1.

Die Stellung Murbachs im Reiche und in der Kirche.

Die Periode, welche unsere Darstellung umfaßt, enthält — wenn wir auf die allgemeine Reichsgeschichte sehen — eine große Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse.

Von dem Ende der fränkisch-merowingischen Dynastie, in welche Zeit ihr Anfang fällt, bis zur Wahl Rudolfs von Habs-

burg nach dem großen Interregnum ist die alte Verfassung, in ihren Grundlagen durchaus auf dem Begriffe des Eigenthums und der freien Persönlichkeit beruhend, durch mannigfaltige Entwicklung der Rechtsbegriffe im öffentlichen Leben hindurchgegangen bis zur vollendeten Ausbildung des Lehenssystems, dessen Grundbegriffe sich in abgeleitetem Besitze und einem entsprechenden Verhältniß der Personen, ohne Rücksicht auf ursprüngliche Freiheit oder Unfreiheit darstellen. In beiden Systemen des öffentlichen Rechtes aber liegt bei aller Mannigfaltigkeit der Formen, bei aller individuellen Gestaltung der Verhältnisse eine Einheit, welche in innerm Zusammenhang alle Institute des öffentlichen und Privatrechts umfaßt.

Damit daher die in den Urkunden oft nur andeutungsweise enthaltenen ältesten Rechtsverhältnisse Lucerns und seiner Pertinenzen in ihrer wahren Bedeutung dargestellt werden können, muß vor Allem das Vermittlungsglied jener Einheit, das Kloster Murbach, nach seiner staatsrechtlichen Stellung im Reiche ins Auge gefaßt werden. Es bestimmt sich die Grundlage dieser Stellung bereits durch das *præceptum Theodorici regis Francor. pro Murbacensi monasterio* vom 12 Juli 727. ¹⁾

— — „Et illud nobis placuit pro integramente vel stabilitate regni nostri innectere, ut ipse monasterius sub defensione et tuitione Dei et nostra stirpe regia per succedentia tempora valeat consistere inconvulsum, et nulla publica iudicialia potestas nec præsentis nec futuro tempore in curtis vel territoriis ubicumque ipsius monasterii ad causas audiendum, vel freda undique exigendum non præsumant ingredi, nec fidejussores tollere et quidquid tam de ingenuis quam de servientibus super territoriis ipsius monasterii omni commanentibus fisco de fredo aut Harebannus unde poterat sperare ad luminaribus vel stipendiis superscriptis famulis Dei et nostra indulgentia ad integrum mancipentur effectui et nobis regnantibus aut postmodum tempora succedentium regum quod nos pro Dei amore et timore indulsimus quemquam hoc non præsumat convellere set omne quiete et integra emmunitate hoc quod decrevimus inviolabilis auxiliante Deo perseveret.“

¹⁾ Schöpflin. *Alsatia diplomatica* I. Nro. 8.

Beinahe wörtlich gleichlautend in den wesentlichen Bestimmungen sind die von Pipin circa 760 und von Karl dem Großen 772, 775 dem Kloster ausgestellten Immunitätsprivilegien. ¹⁾ Eine gleiche Bestätigung liegt auch in der Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 816. ²⁾ In demselben Jahre ertheilt Ludwig dem Kloster die Befreiung von den Reichszöllen, ³⁾ eine Freiheit die in allen nachfolgend zu erwähnenden Immunitätsprivilegien bestätigt wird.

Etwas abweichend von den bisherigen und den betreffenden Formeln Marculfs ⁴⁾ sind die Immunitätsprivilegien der Sächsischen und Salischen Kaiser für Murbach (Conrad I. 913, Otto II. 976, Otto III. 988, Heinrich II. 1023, Conrad II. 1025, Heinrich III. 1049). ⁵⁾

— *insuper etiam imperiali sceptro sancimus, ut nullus comes, aut judex seu quælibet præpotens persona mansiones in illis locis, habere aut parata exquirere præsumat, sed eis (monachis) liceat, quieto ordine degere et regulariter Domino militare.* ⁶⁾

Die rechtliche Bedeutung dieser Immunitätsprivilegien ist in der merowingischen und karolingischen Verfassung lediglich Gleichstellung einer den ursprünglichen Elementen des germanischen Rechts fremden, der kanonischen und römischen Gesetzgebung angehörigen juristischen Person mit den vollberechtigten Edeln in den Verhältnissen des Grundbesitzes und der Gerichtsbarkeit. ⁷⁾ Eine doppelte Stellung wird dadurch für dieselben begründet, einmal diejenige des Immunitätsherrn als selbständiger Person im Volksrecht für sich, dann das stellvertretende Verhältniß für seine Hinterlassen (tam ingenuis quam servientibus super territoriis ipsius monasterii commanentibus) ⁸⁾

1) Schöpflin l. c. Nro. 30. 43. 45. 50.

2) ibid. l. c. Nro. 79.

3) ibid. Nro. 80.

4) Marculfi Monachi formular. lib. I. 3. 4. bei Walter corp. jur. Germ. ant. III. p. 291.

5) Schöpflin. l. c. Nro. 134, 159, 166, 190, 193, 206.

6) Vergl. hiebei J. H. Böhmer. J. E. P. Lib. III. Tit. XXXV. §. 18. 26. ff.

7) Eichhorn R. G. I. §. 85. 86.

8) Præceptum Theodorici IV cit.

Die besondere Natur einer (bischöflichen oder klösterlichen) Kirche als juristischer Person in dem System germanischer Rechtsbegriffe hat nun in eint und anderer Beziehung ein weiteres vermittelndes Rechtsinstitut hervorgerufen, das Institut der Vogtei, welches in spezieller Rücksicht auf unsern vorliegenden Gegenstand zerfällt in die Schirmvogtei des Königs und in die eigentliche Kirchenvogtei. ¹⁾

Die Schirmvogtei, der Schutz, welchen der König (*sanctæ ecclesiæ defensor*) ²⁾ der Kirche überhaupt ertheilte, findet sich in dem oben angeführten *præceptum Theodorici IV.* für Murbach auch speziell zugesichert („*sub defensione et tuitione Dei et nostra stirpe regia*“). Das in diesem Verhältnisse liegende Recht oder vielmehr die darin enthaltene Pflicht des Schutzes war bei Fällen des Bedürfnisses in der karolingischen Verfassung ein Attribut der Amtsgewalt des Grafen, bis mit Auflösung der Gauverfassung und dem Erwerb der Reichsstandschaft durch die ehemaligen *monasteria regalia* die Grafschaftsrechte auf diese vollständig übergingen ³⁾ und somit diese Vertretung des Königs erlosch, während in dem seit dem XII. Jahrhundert an die Stelle der Gaugrafschaft getretenen Reichsamt des Landgrafen die königliche Schirmvogtei nicht, wohl aber ein nachher zu erwähnendes Verhältniß der Gerichtsbarkeit, oft verbunden mit der eigentlichen Kirchenvogtei, enthalten ist.

Bedeutender im Allgemeinen sowohl, als auch besonders in Beziehung auf unsere Murbachisch-Lucernerischen Verhältnisse ist die Kirchenvogtei. Wir werden vor der Hand nur im Allgemeinen die staatsrechtliche Bedeutung dieses Instituts berühren, und erst im fernern Verlaufe der Darstellung auf die besondern rechtlichen Verhältnisse der Vögte in den zu Lucern gehörigen Murbachischen Höfen nach Inhalt der Urkunden zu sprechen kommen.

Die Vertretung der (bischöflichen oder Kloster-) Kirchen bei Erwerbung von Gütern oder Verfolgung von Rechten vor weltlichen Gerichten geschah durch den Kirchenvogt ⁴⁾ (*advocatus*) —

¹⁾ Eichhorn a. a. D. S. 188.

²⁾ ebendaf. a. a. D. S. 188. not. c.

³⁾ ebendaf. Bd. I. S. 172. Bd. II. S. 292.

⁴⁾ Vergl. hier nebst Eichhorn *RG. I.* S. 188, besonders Bluntschli *Zürcher. St. u. R. Gesch. I.* S. 224. ff.

dies ist wohl seine ursprünglichste Bedeutung: ¹⁾ er repräsentirte die juristische Person in der Ausübung ihrer Civilrechte vor dem Volksgerichte. Anders ist seine Stellung als Richter über die Hintersassen der Kirche, denn als solcher ist er zwar auch Vertreter des Klosters aber nicht als einer Civilperson, sondern Vertreter der demselben durch das Immunitätsprivilegium devolvirten Gerichtsbarkeit, welche gegen das Ende unserer Periode bereits zur Grafengewalt in den Reichsabteien sich erweitert hatte. Denn grundherrliche Gerichtsbarkeit, welche das Kloster als Civilperson über Eigen und Erbe 2c. besitzt, wird nicht durch den Vogt, sondern durch den Meyer (Villicus) geübt, während über Diebe und Frevel 2c. der Vogt richtet.

Es geht die Richtigkeit dieser Auffassung auch ganz besonders aus den die Verhältnisse des Murbachischen Klosters betreffenden Urkunden sowohl für dessen elsässische Besitzungen, als auch für diejenigen hervor, welche zu Lucern gehörten.

Nach Schöpflin (Alsat. illustr. II. p. 96 — 99) hatten die Grafen von Habsburg die Murbachischen Vogteien (Watvillensem et St. Amarinianam) zu Lehen, von ihnen trugen andere Edle selbe zu Unterlehen. Es waren somit die Grafen von Habsburg die eigentlichen Bögte Murbachs für diese Territorien, die Edeln von Horburg aber verwalteten lehensweise die Vogtei und Vogteigerichtsbarkeit. Gleichzeitig hatten die Grafen von Habsburg auch die Landgraffschaft des Elsasses seit dem Anfang des XII. Jahrhunderts; ²⁾ und sehr bezeichnend für die oben ausgeführte Ansicht ist daher auch die *notitia sententiæ Rudolphi landgravii in liti Murbacensis monasterii cum Rudegero de Uffholz propter allodium suum Hartmannsweiler circa ann. 1200* (bei Schöpflin Alsat. dipl. I. Nro. 359.) worin es heißt: „*præfati domini Murbacenses apud iudicem ordinarium et advocatum, dominum Rudolphum videlicet Alsatiaë landgravium super hac re querimoniam deponentes, supra memorati allodii sortiti sunt adjudicationem.*“ Rudolf erscheint hier als *iudex ordinarius*, als Landgraf, zugleich aber als *advocatus* des Klosters, vereinigt also in sich beide Titel der Ge-

¹⁾ Daher in den Urkunden 3, 4, 5 „*coram aduocato Wilhelmo, coram aduocato Engelgero.*“

²⁾ Schöpflin. *Alsatia illustrata*. I. p. 498.

richtsbarkeit, den unmittelbaren und den mittelbaren, gegenüber dem Beklagten Rüdiger von Uffholz.

Das gleiche Verhältniß wie bei den Murbachischen Advokationen im Elfaß findet sich nun aber auch in den zu Lucern gehörigen Besitzungen. Hier kommen verschiedene Vögte neben einander vor: die merkwürdigsten sind die Edeln von Rotenburg, welche über Lucern selbst, Malters, Littau, Criens, Horw, Adligenschwyl, Root, Buchrain und Emmen die Vogtei verwalteten; ¹⁾ die Edeln von Rüfnacht waren Vögte von Rüfnacht, Immensee, Haltikon; ²⁾ die von Wohlhusen über den Hof zu Stans etc. ³⁾ Allein schon die Analogie des allgemeinen Verhältnisses ließe voraussetzen, daß diese Edeln die Vogtei nur in Unterlehen besaßen, wenn gleich dieselben im XIII. Jahrhundert längst erblich geworden waren. Es spricht sodann aber auch urkundlich für diese Annahme eine bemerkenswerthe Stelle des alten Lucernerischen Hofrechts: ⁴⁾

„Die vögte sun im alle helfen richten vmb swas im (dem „Abt) geklagt wirt. Teten si das nit so sol im es der Lantgraue tun, der hat die vogteie von im vnd hant aber „si die von deme.“

Noch deutlicher spricht die enumeratio feudorum, quæ Habsburgici comites a Murbacensi abbatia tenuerunt ab ipsis facta anno 1259. (Schöpl. Alsat. dipl. Nr. 583.):

— advocaciam monasterii Lucernensis et curiam ejusdem ville, advocatiam in Hangensant, in Horwe, in Criens, in Stans, in Malters, in Littowe, in Emmen, Mecken, in Kussenach, in Luncuft, in Halderwange, in Rein, in Eolzingen — — —

Damit trifft zusammen, daß nach dem von Kopp (Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde S. 9) geführten Beweise, das ältere Haus Habsburg seit dem Jahre 1239 die Landgrafschaft im Argau verwaltete, so daß also auch hier, in dem obern Territorium Murbachs, Habsburg, wie aus dem Titel des Reichsamtes das Landgericht im Argau, so aus dem Titel des lehnbar übertragenen Immunitätsrechtes die Obervogtei in den Gebieten des Klosters

¹⁾ Urk. No. 20.

²⁾ Urk. oben S. 64. No. 7.

³⁾ Urk. vom 18 Winterm. 1279. oben S. 61. No. 5.

⁴⁾ Urk. No. 8.

befäß, während die eigentliche Vogtei aus dem Titel des Unterlehens von den Edeln von Rotenburg, Rüßnacht 2c. verwaltet wurde.

Durch dieses bloß indirekte Verhältniß der Letztern zum Kloster erklärt sich unter andern Gründen auch die usurpatorische Stellung, welche nach häufiger Klage der Urkunden besonders die Bögte von Rotenburg dem Kloster gegenüber oft einnahmen, zumal bei der üblich gewordenen Erblichkeit und Cessibilität der Lehen, und da in den Verwirrungen des Interregnums die praktische Bedeutung der Landgrafschaft sehr gelitten hat. 1)

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich nun der Begriff der Immunität in seinem historischen Verlaufe bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts und die Stellung der in einem solchen Verbande Begriffenen zum Reiche. Der durchgehende Charakter liegt darin, daß im Organismus der Reichsgewalten der Herr der Immunität die alleinige wahre Vertretung hat und daß von daher alle Amtsgewalt der Reichsbeamten in solchen Territorien als von ihm ausgehend, in seinem Privilegium liegend, von ihm zunächst abgeleitet — wenigstens dem Begriffe nach — erscheint.

Einen Bestandtheil des in diesem politischen Immunitätsverhältnisse (emunitate regia) stehenden Murbachischen Territoriums machte nun seit der Schenkung Pipins auch Lucern mit dessen Pertinenzen aus, 2) und das formelle Heraustreten aus diesem, noch durch manche privatrechtliche Besonderheiten charakterisirten staatsrechtlichen Verhältnisse schließt im Jahre 1291 die erste, ungefähr sechs Jahrhunderte umfassende Periode der Geschichte Lucerns.

1) Die Vogtei hat im Laufe der Zeit so sehr ihren ursprünglichen Charakter geändert, daß sie nicht nur etwa als lehnbares Objekt den Grundsätzen der Subinfeudation gemäß behandelt wurde, sondern wir finden gerade in den Murbachischen Territorien Beispiele, daß die obbezeichnete niedere Vogtei, die doch als ein Ausfluß der höhern, mittelbar von dem Kloster selbst ausgegangen war, von demselben auf dem Wege des Vertrags (Kauf, Verpfändung, Tausch 2c.) wieder an sich gebracht wurde, während die höhere bei dem damit Belehnten zurückblieb. Dieses interessante Verhältniß findet sich u. a. in den Urf. Nro. 16. b. 19; auch in den Elsäßischen Besitzungen, Schöpflin *Alsat. illustr. I. p. 92. S. 157.*

2) Urf. Nro. 7. — — *præcipientes ergo jubemus etc. etc.*

Neben der politischen Immunität geht aber für Murbach auch die Geschichte seiner kirchlichen Exemption, deren Entwicklung einläßlich zu verfolgen zwar außer dem Bereiche der gegenwärtigen Darstellung liegt, ohne daß jedoch ihre Grundzüge für die Rechtsverhältnisse wenigstens des Lucern. Klosters bedeutungslos wären.

Schon durch das *præceptum Theodorici IV. a. 727* wurde dem Kloster Murbach — unter Mitwirkung des Diöcesanbischofs eine Exemption ertheilt, welche nicht nur das Patrimonium und die Einkünfte desselben gegen allfällige bischöfliche Eingriffe garantirte, sondern die bischöflichen Jurisdictionenrechte selbst beschränkte. Die Haupturkunde aber in dieser Beziehung ist *Cœlestini III. bulla privilegiorum ac jurium abbatiae Murbacensis* vom Jahre 1190. ¹⁾ Es scheint jedoch das Kloster Murbach am Ende des XIII. Jahrhunderts vollkommener Exemption und bischöflicher Jurisdiction dennoch nicht genossen zu haben, da zu dem Verkaufe und Tausche Lucerns als Murbachischen Kirchenguts der Bischof von Basel (*auctoritate ordinaria*) seine ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung ²⁾ giebt, gleichwie auch der Bischof von Constanz aus geistlicher Gewalt bei dem Verkaufe mitwirkt. ³⁾

Eigenthümlich ist der Umstand, daß weder in den kaiserlichen noch in den päpstlichen Immunitäts-Urkunden, der Bischof von Constanz, in dessen Diocese Lucern und dessen Pertinenzen lagen, wie die Bischöfe von Straßburg und Basel, mitwirkend vorkommt, daß überhaupt darin von seinem Verhältniß zu Murbach-Lucern nirgends Erwähnung geschieht. Es ergiebt sich daraus, sowie aus seiner eben berührten Mitwirkung bei dem Verkaufe Lucerns und seiner Pertinenzen an Oestreich in stricter Auslegung jener Privilegien, daß die Jurisdiction des Abts von Murbach in geistlicher Beziehung sich nur auf das Kloster Lucern als kirchliche, mit Murbach im Ordensverband stehende Corporation sich beziehen konnte, während die von demselben abhängenden Kirchen und Plebanien ein-

1) Schöpflin. *Alsat. diplom. I. Nro. 346.*

2) Urf. Nro. 41 enthält die Bestätigung des Bischofs von Basel; der Bischof von Constanz erklärt seine Zustimmung in dem Verkaufsinstrumente selbst Nro. 37 am Ende.

3) Vergl. *Walter Kirchenrecht* (8. Ausg.) §. 147, und *J. H. Böhmer, J. E. P. Lib. III. Tit. XXXV.*

zig unter dem civilen Gesichtspunkt des Patronatrechts ¹⁾ unter Murbach, übrigens aber im vollen Diocesanrecht des Bischofs von Constanz stunden. Es liegen für diese Ansicht auch einige Andeutungen in den Urkunden selbst. So im ersten Plebaniebrief von Lucern vom 18. April 1178, wo der Abt von Murbach „plebaniam quam ipse cum omnibus antecessoribus suis lucerne obtinuerant — B. reuerendo Constantiensi electo resignauit.“

Die canonische Investitur, läßt sich hieraus schließen, lag in der Hand des Ordinarius, während, wie aus der Urkunde hervorgeht, die Präsentation dem Probst unter Mitwirkung des Convents, des Vogts und der Ministerialen, die Collation (constituit) dem Abt zustund. ²⁾ — In einer Urkunde vom Jahre 1257 erscheint unter den Schiedsrichtern, auf welche die Streitparteien compromittirt hatten, auch Burchardus Archidiaconus Constantiensis per Burgundiam. ³⁾ Am Ende, wo derselbe unter den Siegleren vorkommt, heißt er: Burchardus archidiaconus loci ipsius (die Urkunde wird zu Lucern ausgestellt). Wäre Lucern exemt gewesen von der bisch. constanz. Jurisdiction, so könnte sich Burchard nicht archidiaconus loci ipsius nennen. ⁴⁾

Eine totale Exemption Murbachs verbunden mit selbsteigenen bischöflichen Rechten nicht nur über das Kloster und die im Ordensverband stehenden Cleriker, sondern auch über sein Gebiet, läßt sich also nach dem Angeführten nicht behaupten, und es muß demgemäß, wie schon bemerkt, namentlich für das Lucern-Murbach. Territorium, mit Ausnahme des Klosters, die volle geistliche Jurisdiction des Bischofs von Constanz in Anspruch genommen werden.

¹⁾ Eichhorn R. G. I. §. 188. S. 792. — Walter Kirchenrecht §. 229.

²⁾ Vergl. Walter a. a. D. §. 231. — Der angeführte Plebaniebrief ist abgedruckt bei (v. Zurlauben) Tableaux topographiques, pittoresques, historiques etc. T. II. Preuves Nro. V. — Original im Wasserthurm.

³⁾ S. oben Einleitung S. 222. Note 3.

⁴⁾ Vergl. Walter a. a. D. §. 140. — Die Urkunde Nro. 20, welche vielleicht gegen diese Ansicht zu sprechen scheint, berührt nach unserer Ansicht mehr nur die Temporalia und begründet überhaupt kein dauerndes Verhältniß. S. auch Urk. Nro. 24.

2.

Die Rechtsverhältnisse Lucerns zu Murbach.**Das Kloster.**

Nachdem wir nun — gleichsam als Grundlage und Vermittlung unseres Gegenstandes mit den allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen des Mittelalters — Murbachs rechtliche Stellung in Reich und Kirche nach ihren wesentlichsten Zügen erörtert haben, gehen wir über zur Darstellung des rechtlichen Verhältnisses des Lucernerischen Klosters zu Murbach, wobei sich wiederum eine zweifache Unterscheidung machen läßt. Wir haben nämlich das Kloster vorerst zu betrachten in seinem Verhältniß als Kloster — als kirchenrechtliche Person — zu Murbach, sodann aber erst — zum Theil auf die Grundlage dieses Verhältnisses — die Stellung der Besitzungen und Leute, welche als Pertinenzen des Lucernerischen Klosters erscheinen, zu dieser Abtei.

Die urkundliche Grundlage des Rechtsverhältnisses des Klosters Lucern zu Murbach liegt in der Urkunde Lothars vom Jahre 840. ¹⁾

Der Rechtstitel, auf welchen gestützt Pipin und Ludwig das Lucern. Kloster (in sua elemosyna) an Murbach geschenkt hatten, ist nicht klar. Der Umstand, daß in der Wichardischen Stiftungs-urkunde bloß Lunkhofens namentlich Erwähnung geschieht, möchte vielleicht der Voraussetzung Raum geben, daß der „locus“ lucerna, wo Wichard sein tugurium baute, damals ein locus eremus war, auf welchem dem Könige, nach dessen Umbau einiges Recht zurückblieb ²⁾. Uebrigens sind die Eingriffe auf geistliches Gut unter den beiden ersten Dynastien der fränk. Könige bekannt ³⁾. Soviel aber geht aus unserer Urkunde hervor, daß zur Zeit der Schenkung das „monasterium Luciarum“ als ein bereits bestehendes canonisches Institut einerseits, und als eine im Reiche der Franken

¹⁾ Urf. Nro. 7. Auch abgedruckt bei Schöpflin *Alsac. diplom.* Nro. 98, bei Neugart u. A.

²⁾ Vergl. v. Gingins im Archiv der allgem. geschichtforsch. Gesellschaft der Schweiz I. S. 23. Die dort angeführten Stellen aus dem *Cap. de Villis* enthalten gewiß auch älteres Recht. — Eichhorn *R. G. I.* S. 179. Note h,

³⁾ Walter a. a. D. S. 243.

eristirende juristische Person anderseits muß gedacht werden. Die Schenkung an Murbach hatte nun aber einen politischen und kirchlichen Effect, welche scharf aus einander zu halten, wegen der civilen Stellung der Klöster und Präläten sehr schwer, wenn nicht unmöglich wäre. Es verlor durch die Schenkung das Luc. Kloster die Eigenschaft einer juristischen für sich bestehenden Persönlichkeit keineswegs, das geht sowohl aus den Donationen des IX. als noch vielmehr aus den Urkunden des XIII. Jahrhunderts hervor; in allen diesen erscheint ein ihm eigenthümlich zuständiger, und somit in mittelbarem Verhältniß zu Murbach stehender Besitz, das Merkmal juristischer Persönlichkeit; ¹⁾ auch erscheinen Propst und Convent zu Lucern in mehreren, Eigenthumsrechte beschlagenden Rechtsgeschäften als Mitcontrahenten neben Murbach, ja in einem Falle contrahiren selbst Lucern und Murbach unter sich. ²⁾ Dagegen fehlen, wie natürlich, anderseits dem Lucern. Kloster die Merkmale selbstständiger Persönlichkeit, so unter Anderm auch das Siegelrecht. ³⁾ Es findet sich in dem Mithandeln des Lucern. Klosters bei den Verhältnissen und Geschäften, die Eigenthumsrechte betreffend, eine unverkennbare Analogie mit dem Erwerben und Verlieren der Schutzpflichtigen cum manu domini im reinen Civilverhältniß. Auch bestimmt der Abt von Murbach noch im Jahre 1307 ohne Mitwirkung des Lucern. Convents aus dessen Eigenthum die Congrua der Präbenden 2c. ⁴⁾ In Beziehung auf das corporative Verhältniß der beiden Klöster — das dann auch auf die civile Rechts- und Handlungsfähigkeit einwirkt — mochte — wenn auch nicht ursprünglich (da Lucern schon vor der Schenkung ein monasterium war) doch im Verlaufe der Zeit das Verhältniß jener Dependenz eingetreten sein, welches bei den Benedictinerklöstern im X. Jahrhundert unter den Namen Præpositura, obedientia, Monasteriolum 2c. vorkömmt, wobei ein vom Abt des

¹⁾ v. Savigny System des Röm. Rechts II. S. 235 ff. 264 ff.

²⁾ J. B. Urf. Nr. 16. b. 26. In No. 19 handelt es allein, in No 29 contrahirt es mit dem Abt von Murbach selbst.

³⁾ Urf. No. 26. „Nos vero Conventus monasterii Lucernensis, quia sigillum proprium non habemus ad robur et firmitatem omnium predictorum sigillo venerabilis Jo. præpositi nostri — usi sumus — . Eichhorn. D. R. G. II. S. 590.

⁴⁾ Urf. vom 26 Jänner 1307. (Staatsarchiv Lucern.)

Stammklosters gesetzter ¹⁾ Præpositus ad nutum abbatis amovibilis die Stelle des Abtes bei der übrigens für sich bestehenden Körperschaft des dependenten Klosters vertrat. ²⁾ Einen solchen præpositus finden wir auch an der Spitze des Lucern. Klosters, für dasselbe mit dem Abte von Murbach meistens mithandelnd, und als dessen Stellvertreter in den grundherrlichen Gerichten.

Canonisch aufgefaßt paßt für die Bezeichnung des Verhältnisses des Lucern. Klosters zu Murbach vollkommen der Begriff der unio per subjectionem. ³⁾

Es existirte auch eine alte Tradition, nach welcher eine solche kirchliche Union durch einen Abt von Murbach in Rom erwirkt worden sei, und das Lucern. Kloster berief sich auf dieselbe im Concilium von Constanz. ⁴⁾

Es heißt in dem Vertrage zwischen dem Abt von Murbach und dem Bischof von Constanz vom Jahre 1253 ⁵⁾ das monasterium Lucernense: „Abbatimonasterii Morbacensis pleno iure subjectum; ⁶⁾ allein nach demjenigen, was oben über das Diocesanrecht des Bischofs von Constanz ist gesagt worden, bezieht sich dieser Ausdruck lediglich auf das Kloster selbst, und der Gesichtspunkt der unio per subjectionem ist maßgebend, wenigstens zur Begründung des ursprünglichen, spätern Contestationen unterworfenen kirchlichen Verhältnisses, welches von politischen Veränderungen unabhängig war. ⁷⁾

1) Urf. vom 12 Brachm. 1429. oben S. 56. Nro. 33.

2) Mabillon Annal. Bened. Introductio in secul. quint. 53.

3) c. 2 X. de religios. domib. (3. 36.) (Greg. PP. a. 601.) „Quia „monasterium, quod in fundo Martiano — situm est — dicitur desolatatum: illud tuo monasterio cum omnibus rebus suis vel quæ ei „competunt actionibus — perspeximus uniendum — . Ipsam autem „monasterium sic tuæ nos ordinationi commisisse cognoscas, ut tamen „iurisdictionem illic non Episcopus Serrentinus in cuius civitate monasterium tuum est situm, sed Nucerinus cuius est Diocesis habeat. „Nam sic hujus loci ordinationem disponimus, ut tamen iura sua „singulis episcopis inviolata servemus.“ — Vergl. Urf. Nro. 9. 39. 41. — Walter Kirchenrecht S. 214.

4) Felix von Balthasar, Geschichte der Stift im Hof zu Lucern. (Manuser. in der Stadtbibl. zu Lucern S. 58.)

5) Urf. Nro. 18.

6) S. über den Begriff Walter a. a. D. S. 214. not. n.

7) S. oben Note 4.

Die Besitzungen des Klosters Murbach=Lucern.

Bevor wir nun auf die Darstellung der Rechtsverhältnisse des Klosters Murbach=Lucern zu den Gütern und Leuten, die als Pertinenzien des Lucernerischen Gotteshauses erscheinen, eingehen, muß eine statistische Notiz über diese Besitzungen gegeben werden, die indessen um so kürzer und allgemeiner gehalten werden kann, als das Detail in den, in voranstehender Sammlung abgedruckten Urkunden liegt, aus deren Zusammenstellung sich leicht ein eigentliches Urbarium bilden ließe.

Wir lassen hier die unmittelbaren murbachischen Besitzungen und Höfe in den obern Landen außer Acht, und fassen nur diejenigen als Gegenstand unserer Darstellung ins Auge, welche als der Gütercomplex des Murbach unterworfenen Klosters Lucern stets scharf geschieden in unsern Urkunden vorkommen.

Es bilden nach Maßgabe der mittelalterlichen Verhältnisse ¹⁾ diese Besitzungen kein geschlossenes Territorium, sondern zerstreute Marken, die im Argau und Thurgau oder Zürichgau, in Allemannischem und Burgundischem Lande ²⁾ zwischen den Gütern anderer Grundherren sich hinziehen.

Den schon durch die Donationen des IX. Jahrhunderts gegebenen, in jenen Urkunden allgemein umschriebenen Kern dieser Besitzungen bilden die 16 Meyerhöfe, welche, in einer Rechtsgemeinschaft unter sich stehend, durch die Urkunden des XIII. Jahrhunderts ihrer Begränzung und ihren rechtlichen Verhältnissen nach näher umschrieben werden. Der Haupthof unter diesen sechs-
zehen ist Lucern selbst, das offenbar ursprünglich nichts weiter war, als ein Meyerhof des Klosters, wie aus der Stelle des alten Hofrechts ³⁾ „Das Gohus ze Luceren hat 15 Meyerhöfe „an den zu Luceren, die sun stan alle in dem Rechte als der „von Luceren stat“ sich ergibt, wenn einerseits die in dem speciellen Hofrecht der Bürger dem Abt gewährten Rechte des ächten Eigenthums und anderseits die Urkunden Nro. 8, 9, 16 b., 22, 25

¹⁾ S. v. Gingins im Archiv der allgem. schweiz. geschichtforsch. Gesellschaft I. Bd. (Essai sur l'état des personnes etc.) über die polit. Gestaltung des pagellus Uraniaë. — Eichhorn R. G. I. S. 465.

²⁾ Urf. vom 9 Mai 1282 bei Kopp, Urf. z. Gesch. d. eidg. Bünde, Nro. 17.

³⁾ Urf. Nro. 8.

ins Auge gefaßt werden, wodurch Dispositionen über Grund und Boden in verschiedenen Theilen der Stadt getroffen werden, die das grundherrliche Verhältniß deutlich zeigen. 1) Die Entwicklung der städtischen Verhältnisse aus denjenigen des Meyerhofs wird unten in abgesonderter Darstellung behandelt werden. Die vorzügliche Stellung dieses Hofes in dem Gütercomplex des Gotteshauses ist wohl natürlich seiner unmittelbaren Verbindung mit dem Kloster selbst zuzuschreiben, als dessen erstes Besitzthum er neben Lunkhofen angesehen werden muß, wenn auch seiner in der Richardischen Stiftungsurkunde keine ausdrückliche Erwähnung geschieht. 2) In der Abtretungsurkunde vom 16 April 1291 nennt ihn der Abt von Murbach „curiam nostram Lucernensem, oppidum et possessiones ibidem sitas“ — „cum omnibus curtibus eis annexis“ — . Den Namen „curia“ hat er sowohl als Lehnhof des Abtes als auch des Gerichtes wegen, an welches der Zug aus allen 15 Hofgerichten ging. 3)

Eine Zusammenstellung der Höfe nach ihrer geographischen Lage findet sich in unsern Urkunden ebensowenig als nach der Aufeinanderfolge ihrer Erwerbung von Seite des Klosters. Der Grund, worauf ihre successive Benennung in der Abtretungsurkunde von 1291 sich stützt, ist nicht abzusehen, vielleicht ist selbe auch bloß zufällig. Sie erscheinen hier in folgender Ordnung: Golsingen, Halderwanf, Rein, Lunkhuf, Buochrein, Rüssenach, Alpenach, Emmon, Malters, Arians, Horwe, Stanse, Littowe, Abengeswil (Abligenschwyl) und Giswil.

Mit einem allgemeinen Ausdrucke wird die Ausdehnung der Murbachisch-Lucernischen Besitzungen einmal angegeben „von Birs vnz an Brünigen.“ 4)

Der älteste der 15 Höfe nach der Zeit der Erwerbung betrachtet ist der Hof zu Lunkhofen. 5) — Emmen, 6) Arians, 7) Mal-

1) Dazu Urf. von 1269, betreffend die Gründung des Minoritenklosters in Lucern auf einem „fundus emphyteoticus (idem quod hereditarius) monasterii nostri“ in Schnellers Ausgabe von Stuffs Chronik S. 36.

2) S. oben S. 233.

3) Urf. Nro. 8.

4) Ebendas.

5) Urf. Nro. 1, 18. Urf. von 1307 (Staatsarchiv Lucern.)

6) Urf. Nro. 2, 6.

7) Urf. Nro. 3.

ters, ¹⁾ Rüsfnach, Alpenach, Sarnen und Giswyl ²⁾ kommen schon in den Donationsurkunden des IX. Jahrhunderts vor; Langnau am Ende des Emmewalds erscheint in einer Lehrecognition vom Jahre 1249 als Murbachisches Lehen wieder; ³⁾ die Besitzungen und dinglichen Rechte die zum Hofe von Ariens gehörten, sind in der interessanten Urkunde Nro. 9 verzeichnet, ein ähnlicher Model ist über den Hof zu Walters vorhanden, ⁴⁾ dessen Gränzen in einer der österreichischen Zeit angehörigen Öffnung umschrieben sind. Aus der oben S. 64 stehenden Urkunde Nro. 7 von 1284 und derjenigen vom 15 Mai 1302 (bei Kopp a. a. D.) ergibt sich, daß zum Hofe von Rüsfnacht die drei Dörfer Rüsfnacht, Immensee und Haltikon gehörten, so weit sie nicht Habsburgisch waren. Von Alpenach finden wir in dieser Beziehung wenig in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts, ⁵⁾ mehr ist die Rede von Sarnen bei Anlaß des Streites zwischen Murbach und Beromünster über das Patronatrecht der Kirche von Sarnen, ⁶⁾ wahrscheinlich veranlaßt durch den Umstand, daß auch Beromünster einen Hof in Sarnen besaß. ⁷⁾ Noch 1307 hat das Kloster Lucern „frumentum in Sarnon.“ Die curtis Giswile erscheint wiederum in der Urf. v. 1268 oben S. 67, Nro. 8. Unter den 16 Höfen, die im Jahr 1291 an Oestreich abgetreten werden, finden sich nur von den sieben bisher berührten Spuren in den Donationsurkunden des IX. Jahrhunderts, die Zeit der Erwerbung der übrigen neun ist noch unermittelt. Golsingen, Halderwank und Rein sind im lateinischen

1) Urf. Nro. 4.

2) Urf. Nro. 7.

3) Urf. Nro. 15.

4) Urf. Nro. 11. — Der Plan der dieser Abhandlung vorangehenden Urkundensammlung gestattete nicht, die oft nachher anzuführende Öffnung von Walters aufzunehmen, ebensowenig diejenige von Abligenschwyl und mehrere andere, weil ihre Aufzeichnung, wenn sie auch älteres Recht in sich enthalten, doch erst in die österreichische Zeit fällt. Es werden daher, um diesen Mangel zu ersetzen, im Verlaufe der Darstellung manche Auszüge, besonders aus der sehr interessanten Öffnung von Walters gegeben werden. — Die Urschrift von der letztern liegt in der Gemeindelade von Walters, und eine Abschrift davon besorgte Archivar Schneller.

5) S. oben S. 61. Nro. 5. vom 18 Wintermonat 1279.

6) Schöpflin *Alsat. diplom. I.* Nro. 394.

7) *ibid.* Nro. 447.

Theile der unter Nro. 10 abgedruckten Heberolle erwähnt; Buchrain, Littau und Adligenschwyl werden nur vorübergehend berührt; von Horw findet sich eine Schenkung erst im Jahre 1231; 1) der Hof von Stans wird in einer Urkunde vom Jahre 1234 bei Anlaß der Veräußerung eines Grundstücks an Engelberg genannt, 2) sowie in der Urf. von 1279 oben S. 61, Nro. 5 erwähnt. Daneben wird noch erwähnt der „Sweighof“ 3) Langensant und „als menger kelnhof der ist ieglicher als arm das der Meger mus Keller vnd Meger sin.“

Außer diesem unter gemeinschaftlichem Hofrecht stehenden Gütercomplex, der in der Abtretung an Destreich übergang, besaß das Kloster im Hof zu Lucern noch andere Güter, namentlich die Höfe von Bickwile 4) und Bellikon, 5) welche in jener Abtretungsurkunde weder eingeschlossen noch reservirt sind. Die Natur der besondern Stellung dieser Höfe ist nicht ermittelt; sie dürfte wahrscheinlich in den Verhältnissen der Vogtei zu suchen sein. 6)

Wenn wir nun nach vollendetem Ueberblick über die Besitzungen Murbach-Lucerns eingehen auf die Grundverhältnisse derselben, so sind vor Allem hervorzuheben die in unsern Urkunden liegenden Spuren der uralten Ausscheidung des Sondereigenthums oder Besitzes von der gemeinen Mark. Eine Gemeinmark 7) kommt in den Höfen zu Kriens und zu Malters ausdrücklich vor, 8) und es ist nach Analogie zu schließen, daß auch in den übrigen Höfen dieses Verhältniß sich gefunden hat. Ueber das Verhältniß der Gemeinmark giebt die Öffnung von Malters Aufschluß:

1) Urf. Nro. 12.

2) Schöpflin I. c. Nro. 471.

3) Urf. Nro. 29, 30. — Kopp Urf. S. 94.

4) Eingetauscht gegen einen Hof zu Aesche von Walthar v. Liela. Nro. 16. b, 19.

5) Urf. vom 18 Brachm. 1286 oben S. 67, Nro. 8.

6) Von Bellikon heißt es in der so eben (Note 5.) angeführten Urkunde, daß er „cum omni juris plenitudine“ dem Propste und Convent von Lucern zustehet. Bei Bickwyl übergiebt Walthar von Liela das Gut „jure pleno, libertate et advocatia sicut ipse hactenus possederat“ etc. (Vergl. jedoch Nro. 19) und empfängt sodann vom Kloster die Vogtei wieder unmittelbar zurück.

7) Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 494 ff.

8) Auch zu Lucern selbst (Ältestes Rathsbuch der Stadt) und zu Adligenschwyl (Öffnung von Adligenschwyl im Staatsarchiv Lucern.)

„Es sint ouch inrent dien ziln Sunder howe, die vns weder
 „treten noch Egen Süllen wan dz si sül inrent ir stecken
 „beliben, waz nu inrent dien vrogenanten ziln — lit, dz ist
 „des Gotzhuß von Lucern recht Egen vnd der Gnossen erbe.
 „Inrent dien ziln ist ein Alment, da sullent die Gnoss-
 „sen vffrent der Alment steg vnd weg han vnz gen fürtteg
 „an die Türli vnd sol da nüt irren fein zun noch Türli vnz
 „in den Hochwalt, von Hochwalt vnz an den sewe gen Tun
 „weidegangs. vnd dannen her widers vnz gen Malters in den
 „Twing vnd si daran niemand bekümben sol.“

„Es sol och ein Meier han in disem hoff ein Scheln vnd
 „ein pharren vnd sülent die gan och weidegangs vnz an den
 „Sewe gen Tun vnd her wider in den Twing und Ban gen
 „Malters vnd sol si nieman wan mit ein Summerlatten oder
 „mit fines Rokkes Ermel vffer sim Schaden triben noch nüt
 „fürbas.“ ¹⁾

Die Sondergüter, welche in den Höfen begriffen waren, waren verschiedener Art. Die daherige Zusammensetzung einer curtis ergiebt sich deutlich aus der Arianser Heberolle. ²⁾ Wir finden darin Huben, Schupossen, einzelne Güter, die weder unter jene noch diese fallen, und endlich Selandgut.

Huba ist nach Grimm ³⁾ ein gemessenes und eingesehtes Stück Land oder Wald, das — in Allemannien — 40 jugera umfaßt habe. Wir sehen, daß z. B. bei der „huba von Gerratingen“ in der oben citirten Urkunde vierzehn Huber an die vier Malter Grundzins contribuiren, daß also bis vierzehn Familien auf einer Huba lebten, was die durchgängige Allgemeinheit jenes Maßes etwas bezweifeln läßt.

Eine andere Classe begränzter Sondergüter sind die Schupossen ⁴⁾ (Schupiffen, Schupoß, Scoposa). Das Maß einer Schuposse ist eben so wenig ermittelt als das Charakteristische,

¹⁾ Grimm a. a. D. Aehnlich auch in der Öffnung von Abligenschwyl, da soll man den Eber oder Farren, der den Genossen zum Schaden kommt, „triben mit des Rokkes Ermel oder einer haslinien Summerlatten.“

²⁾ Urk. No. 10.

³⁾ Rechtsalterthümer S. 535.

⁴⁾ Grimm a. a. D. S. 538.

das sie von einer Hube unterscheidet. Jedenfalls scheinen die Schupossen geringerer Ausdehnung als die Huben gewesen zu sein. Denn während in der erwähnten Urkunde die Huben vier, sechs und zwei Malter geben an die, wie schon bemerkt, bis 14 Pflichtige contribuiren, geben die Schupossen nur 1 Malter oder 17 Viertel, woran nicht mehr als drei contribuiren. Jedenfalls darf die Schuposse nicht als eine Unterabtheilung der Hube angesehen werden, wie die angeführte Urkunde deutlich zeigt. Auch heißen die, welche auf einer Schuposse sitzen „Schuposser“¹⁾ wie diejenigen die, auf einer Huba sitzen „Huber“ (hobarii) genannt werden.

Neben den Huben und Schupossen kommen im Hofverband noch andere zinspflichtige Güter vor, die nicht in einem bestimmten Complex begriffen sind: so kommt in unserer Urkunde vor „das Gut bi dem Bache,“ „das Gut zer Midrenstuden“ und später folgt eine Aufzählung der „viertel die in die huben nüt hörent.“ Später verschwinden die Namen Huben und Schupossen und das Verhältniß, worin dieselben im Hofverband standen, äußert sich noch in der Einzinspflicht der ehemals in eine Hube oder Schuposse gehörigen Güter, in den Grundzins, welchen sie sammethaft entrichten. Die Bodenzinsurbarien der Stifte und Klöster könnten aus diesem Gesichtspunkt manchen interessanten Aufschluß über die ältere Gütervertheilung geben.

Je mehr die Rechte des ächten Eigenthums gegen die Nutzungsrechte zurücktraten, destomehr auch verlor die Feldeintheilung in den Höfen — ein Analogon zur alten Markverfassung — ihre Bedeutung, daher finden wir in den spätern Urbarien mehr Einzelgüter, weniger Huben oder Mansus 2c. In dieser Beziehung vergleiche man nur die oft erwähnte Urkunde Nro. 10 mit der darauffolgenden Nro. 11.

Neben den bisher erwähnten finden wir noch einen weitem, eigenthümlichen Bestandtheil der Höfe: das Selland, Sölampt, ursprünglich wohl Salland, terra Salica.²⁾

1) Urf. Nro. 10 im latein. Theil: *sed illi qui dicuntur Schuopossere semel in anno unusquisque eorum dabit pullum.*

2) Vergleiche darüber Grimm Rechtsalterthümer S. 493. 9. Ropp Urf. S. 94. Schöpflin *Alsatia illustrata II.* p. 803, besonders aber Eichhorn *R. G. I.* §. 84. b. not. e.

Altes Hofrecht des Klosters. Urf. Nro. 8. „So ist
 „recht mins Heren das er in iedlichem dinghoue sol han Keller
 „vnd meger — — — — — . So sol der Keller vnd der
 „Meger hüten des selandes vnd des swüchoues, das ist miner
 „Herren sunder vnd ist vnuogtber.“

Urf. Nro. 10. „Item des kelnere Sölampt giltet vj Mal-
 „ter vnd ist ime aber verlüwen vmb 3½ Malter noch nüt
 „me.“ „Item das ander Sölampt giltet v. Malter vnd xi. vier-
 „teil.“ (daran contribuiren neun Pflichtige.)

Urf. vom 26. Jän. 1307. (im Staatsarchiv Lucern.) —
 „Cuilibet confratri singulis annis 10 modios tritici, 5 Maltera
 „spelte, 2 Maltera auene dicta Bierkorn. que debentur de
 „decimis in Luukuft et de curtibus Küssenach, Langensant etc.
 „— — et de bonis dictis Sellant guot.“

Es ist bei diesem Sellantgut ein doppeltes Verhältniß ins
 Auge zu fassen, einmal die Exemption desselben von der Vogtgewalt,
 wohl schon deßhalb, weil es für Rechnung des Klosters von seinen
 Dienstmannen bearbeitet wurde, denn auch das Dienstmannsgut
 war von der Vogtsgewalt frei — (von diesem rechtlichen Ver-
 hältnisse werden wir weiter unten sprechen), — dann aber auch
 das Grundverhältniß des Sellands in Vergleichung mit den üb-
 rigen Bestandtheilen der Höfe. Es ist das Selland hier nicht
 aufzufassen in der Bedeutung ächten Eigenthums salischer Franken,
 sondern herzuleiten von *Sala i. e. curtis*.¹⁾ Wir werden unten sehen,
 daß an allem Grund und Boden der *Curtis*, das ächte Eigenthum
 dem Kloster zusteht und daß dieses Eigenthum ursprünglich als
 ein volles Eigenthum muß aufgefaßt werden. Bei der Verleihung
 zu Hofrecht der einzelnen Theile der *curtes* nun blieb ein größerer
 oder kleinerer Theil dem unmittelbaren Besitze des Grundherrn
 vorbehalten²⁾ und wurde durch dessen Beamte (Meier oder Keller)
 bewirthschaftet, daher auch der Zins davon als Pachtzins, nicht
 als eigentlicher Grundzins erscheint.³⁾

1) S. 241. Note 2.

2) Urf. Nro. 8. „So sol der Keller vnd der Meger hüten des selandes —
 das ist miner heren sunder vnd ist vnuogtbar.“

3) Des kelnere Sölampt giltet vj Malter ist im aber verlüwen vmb 3½
 Malter noch nüt me.

Eine besondere Art der Güter entstand seit der Ausbildung der lehnrechtlichen Verhältnisse in dem öffentlichen und Privatrecht des Reiches, die verschiedenen Formen der nach Lehnrecht ausgethanen Güter. Die Rechtsbegriffe, welche dem Verhältniß dieser Güter, abweichend von den zu Hofrecht geliehenen zu Grunde lagen, werden gelegentlich erörtert werden, hier mag einweilen nur die Aufzählung einiger Formen folgen, welche in den Urkunden unserer Periode vorkommen.

Wenn es auch nicht der Ort ist, um von den Amtslehen zu sprechen, so müssen dennoch die Dienstmannsgüter unter der Classe der zu Lehnrecht ausgethanen Güter wenigstens theilweise genannt werden, indem sie gegen Ende unserer Periode allmählig aus bloßen Hoflehen in eigentliche Lehen überzugehen anfangen.

Urk. von 1277 ob. S. 60. Nro. 3. „Die selben Dienstman — suln de reht empfangen ze lene“ —

Unzweifelhafter ist die Natur des Lehns und zwar des eigentlichen feudum militare bei dem feudum quondam militis de Malters, dessen in dem Schiedsspruch von 1257 (Nro. 20.) Erwähnung geschieht, sowie des feodi Langenowe et prati cuiusdam in Lucerna, welches die Brüder von Eschenbach am 29 Brachm. 1249 von Abt Theobald von Murbach zu haben bekennen. (Urk. Nro. 15.)

Von dem feudum oblatum, welches in kirchlichen Territorien am häufigsten vorkommt, finden sich in unsern Urkunden die unächsten Formen der Precarie und der Leibzucht bei den Gütern von Horwe und Bickwyl. ¹⁾

Zum Schlusse dieser Uebersicht der Besitzungen des Klosters dürfte hier der Ort sein, noch eines dinglichen Rechtes zu erwähnen, das weder aus dem grundherrlichen, noch aus dem Lehnverhältnisse fließt, und deshalb hier seinen Platz finden muß, nämlich des Zehntens, der dem Kloster, den Urkunden zufolge, im Umfang aller dieser Besitzungen zustund. Aus der Uebereinkunft Murbachs mit dem Bischof von Basel de quarta decimarum parte von 1194 (Schöpflin. Als. dipl. I. Nro. 354) ergibt sich, daß im Elsaß der Zehnt, um den es sich handelte, wirklich die decimæ ecclesiasticæ waren; für unsere Gegend mangeln die speziellen Beweise. ²⁾

¹⁾ Urk. Nro. 12, 16, b.

²⁾ Vergl. Walter R. R. §§. 242 ff.

Die Rechtsverhältnisse des Klosters zu seinen Besitzungen und Leuten.

Gehen wir nun über zur Erörterung des Rechtsverhältnisses, in welchem das Gotteshaus Murbach=Lucern zu den übersichtlich enumerirten Besitzungen und deren Bewohnern stand, so ist vor Allem die rechtliche Natur der Erwerbs- und Besitztitel desselben ins Auge zu fassen, woraus sich ergeben wird, daß ihm an dem ganzen bisher bezeichneten Gebiete das Recht des ächten Eigenthums zusteht. Der altgermanische Begriff des ächten Eigens aber entwickelt sich bis zum XIII. Jahrhundert in die Grundherrschaft, und das Obereigenthum des Lehnherrn, welche beiden Rechtsbegriffe, ersterer in Verbindung mit der Vogtei, die Grundlage aller Rechtsverhältnisse bilden, die wir zu erörtern haben werden.

Der germanische Begriff des Eigenthums liegt — wenn wir von dem unsern Gegenstand nicht beschlagenden Gesamteigenthum absehen — wohl nur darin, daß der abstracte Rechtsbegriff, wie er im Röm. Recht durchgeführt ist, nicht in Anwendung kommt, sondern durch abgeleitete, rechtlich gewährte Besitz- und Nutzungsrechte modificirt wird. Was von dem logischen Eigenthumsbegriffe practisch zurückbleibt, bildet den Begriff des ächten Eigenthums, das durch die Eigengewere positiv dargestellt wird.

Daß dem Kloster Murbach=Lucern dieses ächte Eigenthum an den oben aufgezählten Besitzungen zustand, ergiebt sich vorab aus den Traditionen des IX., dann aber auch aus den Urk. des XIII. Jahrhunderts.

Schon oben haben wir die Stellung der Klöster als eigenthumsfähiger Persönlichkeiten in den german. Ländern betrachtet. Die Uebertragung ächten Eigenthums mußte in der ältern Zeit sonst vor der Volksgemeinde geschehen. ¹⁾ Bei Donationen, oder, was dasselbe bedeutet, Traditionen an die Kirche kommt die zweifache Modification vor, daß die symbolischen Handlungen vor der Gemeinde auch durch urkundliche Beglaubigung vor Zeugen ersetzt werden konnte, und daß die betreffende Kirche durch ihren Vogt vertreten wurde. ²⁾

¹⁾ Eichhorn R. G. I. S. 59. a.

²⁾ Z. B. „coram advocato Wilhelmo“ in Nro. 2. „coram advocato Engellero“ in Nro. 3.

Uebrigens würde man irren, wenn man in allen Fällen annehmen wollte, daß in der urkundlichen Form das Essentielle des Rechtsgeschäftes gelegen sei, vielmehr sind die Urkunden oft nur Zeugnisse der in symbolischer Form vorgegangenen Rechtsgeschäfte. ¹⁾ Das ist auch der Sinn der den Donationen angehängten Formen „*coram populi multitudine*“ *zc.*

In den Urkunden des IX. Jahrhunderts finden wir einen bemerkenswerthen Unterschied. Die eine derselben, die Donation von Atha und Chriemilt enthält eine Tradition des ganzen Vermögens (*ut heredem suum exheredem faciat*), und hier findet sich auch der ausdrückliche Consens der „*filia Witerada*“, da bei allen Uebergaben des gesammten Vermögens den Erben, namentlich den Kindern, nach den alten Volksrechten ein Widerspruchsrecht zustand. ²⁾ Die andern Vergabungen dagegen waren bloß *Elemosynæ*, theilweise Vergabungen an die Kirche zum Heil der Seele, welche die Erben nicht anfechten durften, jedoch wird es auch bei diesen Schenkungen durch eine stehende Formel ³⁾ in den Urkunden denselben bald ausdrücklich, bald *implicite* (*si quis*) unter Androhung von Strafen verboten.

Durch die Urkunden des IX. Jahrhunderts wird also das Eigenthum des Klosters an seinen Besitzungen erwiesen, und zwar das ächte und volle Eigenthum (*Allodium*). Derselbe Begriff findet sich auch in den spätern Rechtsquellen. Das ächte und volle Eigenthum sehen wir noch an dem *Sellantgut* unserer Urkunden des XIII. Jahrhunderts. Das ächte Eigenthum dagegen, wo es nicht zugleich vollständiges Eigen ist, ist im XIII. Jahrhundert in der Grundherrschaft aufgegangen durch die Entwicklung und Feststellung des Hofrechts, das zwischen den Begriffen des ächten Eigenthums und der Grundherrschaft liegt.

Das Hofrecht ist ein Complex von Regeln über das abgeleitete Besitzrecht, welche ursprünglich in der Gnade des Herrn begründet, dann durch Herkommen und Übung, zuweilen selbst durch ausdrückliche Concessionen befestigt, ⁴⁾ dem Schutze des

¹⁾ Eichhorn *R. G. I.* §. 59. a.

²⁾ *S.* darüber Eichhorn *l. c. I.* p. 364 ff.

³⁾ *Marculfi Mon. form. lib. II.* 6. bei *Walter Corp. Jur. germ. ant. III.* p. 318. 319.

⁴⁾ Eichhorn *R. G. I.* §. 62. a. *II.* §. 368.

Volksrechts für die freien Güter entgegengesetzt werden, und die allmähliche Umgestaltung des Begriffs ächten Eigenthums in denjenigen der Grundherrschaft bedingte. Der Besitz nach Hofrecht wird dem ächten Eigenthum unter dem Namen „Erbe“ entgegengesetzt.

Die Urkunden des XIII. Jahrhunderts beweisen nun auch das Eigenthumsverhältniß des Klosters an jenen 16 Höfen in der gedachten Entwicklung seines Begriffs und Inhalts. So sagt das Hofrecht des Gotteshauses von Lucern: „Ich erteile xv. Megerhoue die sin eigen sint;“ die Urkunde über „die Rechte und Gewohnheiten der Burger von Lucerron“ (Nro. 9.): „Das erst das „ist das lüt vnd gut des gozhus von Lucerron eigen ist;“ die Öffnung von Malters: „Vnd waz inrent dien zilen lit, dz ist des „Gozhuses von lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe“ —

Auch kommt der förmliche Verkauf, d. i. die Abtretung des ächten Eigenthums an einem fundus emphyteuticus (idem quod hereditarius) vor u. a. in der Urkunde von 1269, betreffend den Grund und Boden des Minoritenklosters in der Stadt Lucern, ¹⁾ sowie der fortwährende Besitz der Rechte des ächten Eigenthums, Jagd, Fischerei, Anlegung von Mühlen. ²⁾

Eine andere Modification des ächten und vollen Eigenthums, die wir im XIII. Jahrhundert bereits ausgebildet finden, geht aus den Verhältnissen des Lehnrechts hervor. Wie sich bei den unter Hofrecht stehenden Gütern das Eigenthum in den Begriff der Gutsherrschaft, gegenüber dem abgeleiteten Besitzrechte modificirt, so erscheint bei den Lehengütern das Obereigenthum (dominium directum) gegenüber dem abgeleiteten Besitze (dominium utile, nutzbares Eigenthum) des Vasallen. Eigentliche Vasallenlehen sind aber in den Territorien, welche den Gegenstand dieser Darstellung ausmachen, so wenige, ³⁾ daß wir einläßlicherer Erörterung des mit denselben verknüpften dinglichen Rechtsverhältnisses uns füglich entheben können; bei den Dienstmannslehen (feudis jure curiæ) wirken die Verhältnisse des Hofrechts immer noch ein, wie auch die ausdrücklichen Bestimmungen über die Ausnahme der Dienstmannsgüter von dem Vogtrecht ⁴⁾ beweisen. Die allmähliche Er-

¹⁾ S. oben S. 236. Note 3.

²⁾ Urf. Nro. 8. 9. 22. 29. 30. 39.

³⁾ S. oben S. 243.

⁴⁾ Urf. Nro. 8. 9.

hebung derselben zu den Rechten der eigentlichen Lehngüter mit Folge hat Spuren in dem geschworneu Briefe von 1252. ¹⁾

Alles Recht des Klosters in seinen Besitzungen gründet sich also auf den Titel des Eigenthums in den beiden Formen der Grundherrschaft und des Obereigenthums, wovon besonders die erstere in den Kreis unserer Darstellung fällt.

Ausgenommen hievon sind immerhin die Sellantgüter, die im vollen Eigenthum des Klosters stehen.

Die Rechte des Klosters als Grundherr.

Unter den grundherrlichen Rechten des Klosters, welche in unsern Urkunden vorkommen, lassen sich drei Klassen unterscheiden, Rechte, welche als unmittelbarer Ausfluß des ächten Eigenthums in der Hand des Grundherrn liegen, und von ihm geliehen werden, Rechte, die als directe Beschwerden des abgeleiteten Besitzes der Hinterlassen des Klosters erscheinen, und endlich die Rechte der grundherrlichen Jurisdiction im weitern Sinne.

In die erste Klasse gehören, wie schon oben bemerkt, die Jagd, die Fischerei, das jus molendinarum, ²⁾ die Benutzung der gemeinen March (Allmend). ³⁾

Urk. Nro. 9. „Ein Apt hat ouch das Recht dc in aller „des gozhus gewalt an sin willen nieman sol — — kein Horn „schellen noch kein wild vellen.“

Altes Hofrecht des Klosters (Nro. 8.) „So hant unser „Heren in dem Closter ir vischer die sun ze ingenden abrel- „len an varn vischen vnz ze Sant Johans mes.“

Es ist ferner hieher zu ziehen die oben S. 240 angeführte Stelle über das Recht des Meiers auf die Benutzung der Allmend, in der Öffnung von Malters, und die Formel „cum — nemoribus siluis, Terris cultis et incultis, aquis, piscariis, molendinis, aqueductibus et aquarum decursibus — in der Abtretungs- urkunde von 1291. ⁴⁾

¹⁾ Vergl. Eichhorn R. G. II. S. 694.

²⁾ Eichhorn R. G. II. S. 687.

³⁾ Ropp Urkunden S. 93. Bluntschli Zürich. R. G. I. S. 79. 251.

⁴⁾ Urk. Nro. 37.

Besonders bezeichnend für das Recht der Anlegung der Mühlen ist eine Urkunde von 1266, ¹⁾ worin Abt Berchtold dem Kloster Rathhausen die Anlegung einer Mühle in der Reuß gestattet. ²⁾

Die zweite Klasse der grundherrlichen Rechte des Klosters umfaßt als Correlat die Beschwerden der zu Hofrecht verliehenen Güter, und hier begegnet uns vorab in den Höfen sowohl als in der Stadt die Satzung, daß auf dem fundus emphyteuticus sive hereditarius, wie er in der obberührten Franziskanerurkunde heißt, niemand bauen darf ohne des Klosters Willen.

Urk. Nro. 9. „Ein Apt hat ouch das Recht de in aller „des gozhus gewalt an sinen willen nieman sol buwen fei- „nen wighaften bu.“ ³⁾ — — —

Mit diesem hängt zusammen das Stangenrecht in der Stadt, sowie auch der Hoffstattzins daselbst, wovon am betreffenden Orte wird gesprochen werden.

Es gehören hieher ferner die verschiedenen Arten der Grundzinsse, wovon unsere Urkunden sehr mannigfaltige Beispiele liefern. Es finden sich darunter solche, welche wirklich dem Kloster ein bestimmtes Einkommen verschafften, und theilweise auch zur Dotation der Präbenden verwendet wurden, ⁴⁾ andere aber hatten mehr eine fortwährende Anerkennung des Eigenthums und grundherrlichen Verhältnisses des Klosters durch die im beinahe vollständigen Nutzungsrechte der Güter stehenden Leute zum Zweck. Der letztere Gesichtspunkt ist bei allen Grundzinsen der wesentliche und unterscheidet sie auch so von den Pachtzinsen.

¹⁾ Urk. Nro. 22.

²⁾ In gewisser Beziehung lassen sich auch die vom Kloster besessenen Patronatrechte unter diese Klasse von Rechten stellen. Vergl. Eichhorn. R. G. I. S. 792. Walter R. R. S. 229. 230. Dieser civilrechtliche Gesichtspunkt liegt auch der Abtretungsurkunde von 1291 zu Grunde, wenn sie sagt: — — „cum iuribus patronatus ecclesiarum et præbendarum collacionibus, seu presentacionibus — — vendicioni — decrevimus exponendis etc. etc.“

³⁾ S. hiezu besonders die oft angeführte Urkunde, betreffend das Franciscaner Kloster, und jene des Engelbergerhofs in der Stadt Lucern. Nro. 25.

⁴⁾ S. den Plebaniebrief von 1178 bei Zurlauben I. c. und die oben citirte Urkunde von 1307. (im Staatsarchiv Lucern.)

Dem Gegenstande nach sind die Grundzinsse sehr verschieden. Die vorzüglichsten Grundzinsse wurden in Naturalien, namentlich in Getreide entrichtet. So enthält die oft angeführte Heberolle von Kriens eine umständliche Angabe des Quantum und der Vertheilung der auf den Gütern des Hofes zu Kriens haftenden Grundzinsse in Korn; so giebt auch die darauf folgende von Malters eine Specification der 57 „(an drü Sechzig) Malter beiderlei kornes Hofmes ¹⁾ von dem dez Hof ze Malters.“ Der lat. Nodel über die Einkünfte des Propstes und Convents in den untern Höfen enthält ebenfalls eine Menge Angaben über Grundzinsse in Korn. Aber auch Eier, Käse, selbst Thiere wie Ochsen, Lämmer ²⁾ kommen grundzinsweise vor, sowie auch gekochte Speisen.

Unter den Geldzinsse sind die verschiedenen Pfeningzinsse bemerkenswerth. Einige derselben, wie Zigerpfeninge, Käspfenninge sind ohne Zweifel Surrogate für Naturalleistungen. Andere wie die häufig vorkommenden Wagenpfeninge, Holzpfeninge sind Abgaben für die Benutzung der Forsten.

In der Zahl derjenigen Leistungen, welche bloß eine Recognition des Eigenthumverhältnisses zum Zwecke zu haben scheinen, kommen, gewiß nicht ohne symbolische Beziehung auf den Gegenstand der Verleihung, vor, Roßfisen, Pflugcharren, oft mit Werthangabe, Bocks- und Ziegenhäute u. s. f. ³⁾

Die Nichtentrichtung von Zinsse oder dießfällige Säumnis konnte selbst den Rückfall des Gutes nach sich ziehen.

¹⁾ In Betreff der Maße herrscht in den Urkunden eine außerordentliche Mannigfaltigkeit. Die Zusammenstellung dieser Maße sowie der vorkommenden Münzsorten würde Stoff zu einer interessanten antiquarischen Abhandlung bilden. Eigenthümliche Maße existirten allerdings in mehreren Höfen des Klosters, wie sich u. a. auch aus der Urkunde Nro. 10 ergibt. Ob dagegen das Kloster im Hof das Münzrecht gleichzeitig mit dem Frauenstift in Zürich besessen, wie Vadianus ap. Goldast III. p. 32 sagt, läßt sich aus mehrfachen Gründen bezweifeln. Auch spricht der angeführte erste Plebaniebrief von 1178 von „turegensis moneta.“ Vergl. Bluntschli a. a. D. I. S. 127.

²⁾ Auch Hühner finden sich, wiewohl selten, als grundherrliche Abgaben. S. den latein. Theil der Urf. Nro. 10. — Bluntschli a. a. D. I. S. 277.

³⁾ Die Urf. Nro. 10. 11. 25. 29 und die angeführte Öffnung von Malters enthalten zahlreiche Beispiele.

Offn. v. Malters: „Weller och sin zins versizzet vnd in „der Kelner ellü jar beklaget hat darumb, So ist sin erbe „zins vellig worden vnd dem gozhus lidig.“ ¹⁾

Endlich kommen auch Frohndienste an den Grundherrschaft vor (Tagwen). ²⁾ Der lateinische Theil der Urf. Nro. 10. enthält eine Menge Fälle von Surrogaten für solche Dienste. ³⁾

Uebergehend endlich auf die aus der grundherrlichen Jurisdiction fließenden Rechte, betrachten wir hier einweilen noch nicht die grundherrliche Gerichtsbarkeit im Verhältniß zu den ihr unterworfenen Personen, sondern nur die Rechte, die aus diesem Titel dem Grundherrschaft, dem Kloster, in Beziehung auf die Güter und deren Veränderungen zustunden. Es wird also vorzüglich in's Auge zu fassen sein die Mitwirkung des Grundherrschaft bei einer Veräußerung oder Handänderung, sodann bei der Vererbung der im Hofrecht stehenden Güter.

Hofr. des Klosters Nro. 8. „vnd sol sizzen drie tage an „einanderen vmb eigen vnd vmb erbe.“

Urf. Nro. 9. „Es ist vuch ein Aptes recht das er ze „meien vnd ze herbst ieklicher in dem Hofe an dien stafeln „ze geding sizzen sol — — vnd suln alle des gozhus lüte da „vür in kommen — vnd da verlieren vnd gewinnen eigen „vnd erbe.“

Wie vor Alters die Veräußerung freien Gutes vor der Volksgemeinde freier Männer geschehen mußte, so hatte sich auch für die nach Hofrecht besessenen Güter ein analoges Verhältniß in den jährlich zweimal abgehaltenen Gerichten oder Dingen der Grundherrschaft gebildet. Das ursprünglichste und einfachste Geschäft, das aus diesem Verhältniß hervorging, war die Verleihung der Güter

¹⁾ Jedoch folgt gleich die Milderung: „Wil ers aber wider kossen, so sol „man im es Was geben den ein ander.“

²⁾ Grimm, Rechtsalterthümer. S. 353.

³⁾ „Volricus cellerarius — 6 quartalia tritici qui pertinent ad curiam „pro opere quod dicitur tagwanlehen.“ — Item Cellerarius ad Curiam „3 modios auene ad opus quod dicitur tagwanlehen.“ — Omnes denarii qui dantur pertinent ad curiam pro opere quod dicitur tagwanlehen.“ — Item omnes qui dicuntur zwuche 1 scapulam cellerario „pro opere quod dicitur tagwanlehen.“

zu abgeleitetem Besitz, erst nur für die Person des Empfängers, nach und nach aber wirklich zu „Erbe“, wie es in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts durchgehends erscheint. Der Meyer hat die Sorge für die Bewahrung des grundherrlichen Verhältnisses, daher die polizeiliche und richterliche Gewalt, der Kellner die Sorge für den Bezug der Einkünfte des Klosters in den Höfen. ¹⁾

Aus dem Recht der Verleihung des abgeleiteten Besitzes („gewinnen und verlieren eigen und erbe“) geht denn auch das Recht des Grundherrn und seines Stellvertreters des Meyers hervor, alle Streitigkeiten über jenes Besitzrecht zu entscheiden, sowie die Streitigkeiten, die sich über einen mit jenem Besitzrechte zusammenhängenden Gegenstand, z. B. die Zinse, die Verlegung derselben etc., erhoben. ²⁾

In dieselbe Kategorie von Rechten gehört das Recht des Grundherrn auf den Ehrschaz, eine Abgabe, welche mit der Veränderung des Grundbesitzes durch Verleihung, Erbfall oder Kauf zusammenhängt. Das Erbrecht an den zu Hofrecht verliehenen Gütern war beschränkt auf die Genossen, welche in demselben Rechtsverbande standen. ³⁾ Die Befugniß zur Veräußerung, ist noch spätern Ursprungs, findet sich jedoch bereits ziemlich allgemein in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts.

¹⁾ Der Meyer, der Kellner und der Bannwart waren die Amtleute des Klosters in den Höfen; bisweilen (s. oben die Stelle aus der Urk. No. 8) kommt auch der Kellner allein vor, dann hieß der Hof ein Kelnhof.

Der Meyer hatte niemals eine Gerichtsbarkeit auf eigenen Namen, wohl aber mochte ihm vom Kloster die Schlichtung minder wichtiger oder dringender Streitigkeiten übergeben werden, daher heißt es auch in der Urk. No. 8: „So hüffet ein iedlich amptman von sinem ampt 5 libr.“ Von den Berrichtungen des Meyers und Kellers wird im Verlaufe der Darstellung das Mehrere folgen. S. übrigens Bluntschli *J. R. G. I.* S. 243—251. — Der Bannwart beaufsichtigte die unvertheilten Waldungen und deren Benutzung durch die Hofgenossen nach Inhalt ihrer Berechtigung. Ihm lieh der Propst das Amt, der Meyer und die Genossen kiefeten ihn. (Offn. von Malters. Offn. von Adelgeswile.)

²⁾ Die eigentliche Civilgerichtsbarkeit des Grundherrn (wie die ihm zuweilen zustehende niedere Strafgerichtsbarkeit) beruht auf dem Titel der Immunität, nicht auf dem Titel des Eigenthums. (Bluntschli *a. a. O. I.* S. 216 ff.)

³⁾ Den Grund dieser Beschränkung s. unten S. 255.

Es gilt hier die Regel, daß der Hofgenosse, der sein Gut veräußern will, es zuerst seinem Getheilen, ¹⁾ dann einem Hofgenossen anbieten muß, und erst wenn auch dieser es nicht will, mag er es an einen Fremden veräußern:

Offn. v. Adelgeswile: „Es ist auch unseres Hofes recht, „wele Im Hof wil eygen vnd erb verkouffen, der sol es sin „geteilit bieten veil, wil ers nit kouffen, so sol ers gnossen „bieten, wollenz den die gnossen nut, so mag ers den in der witreite verkouffen wie er mag.“

Die Veräußerung bedurfte aber, wie schon aus dem Begriffe, dann auch aus positiven Zeugnissen ²⁾ hervorgeht, der Einwilligung des Grundherrn in seinem Gerichte oder an seinem Hofe.

Offn. v. Malters: „Wz och hantgift vmb des gotzhus „guot geschichet an eines Propstes oder eines kelners hant, „die hant kein Kraft von Alter vnd von recht her.“

Die Abgabe, die nun bei solchen Handänderungen durch Erbfall oder unter Lebenden dem Grundherrn nomine honoris gegeben wurde, ist der Ehrschatz.

Merkwürdig ist in Beziehung auf den Ehrschatz die Öffnung von Malters:

„vnd so man den daz erbe dien erben lihet so sol man geben „dem Kelner i. s. dem Meier i. s. dem Bannwart iiii. den. „vnd sollent die darumb da sin, dz si sagent ob von demselben „erbe dem gotzhus sin zins gewert sie genzlichen und gar. Wer „och dz der tod Mensche nüt lebendes gutes hinder im liesu, „so sol ein Propst dien erben lichen mit vier vnd iiii. s. pfen- „ning vnd damit vererschazzet han. Welt Innes ein Propst „darumb nut lichen. So font die vorgenanten erben die vier

¹⁾ Getheilen sind nach Bluntschli a. a. D. S. 268 diejenigen, welche Stücke Land besitzen, die mit dem zu veräußernden früherhin ein größeres Ganzes gebildet haben.

²⁾ Urfunde 13 Kal. Maii 1288 im Stiftsarchiv Münster: „Cum Heidwig relicta — — quondam Chunradi dicti Schenkon de Hochdorf aream suam et domum in Hochdorf sita — — ecclesie vestrae venderint et tradiderint, nos (Præpos. et Conventus mon. Lucern.) ad petitionem vestram eidem venditioni et traditioni pro ipsis et cum ipsis ecclesie nostrae servis consensum nostrum presentibus spontaneum impertimur. Siehe auch die weiter unten angeführten Beispiele.

„vnd iiii. ſ pfenning vff fronalter legen vnd ſont damit ir erbe
empfangen han. Wer och gozhus guot koffet, oder erbe, der
gnoffe iſt, dem ſol es ein Propſt lichen, vmb vier vnd iiii ſ
pfenning vnd ſol es vererſchazzet han nach recht und gewohn-
heit des Goghufz. Wer och erbet an Vatter vnd an Muotter,
der gnoff iſt vnd Goghuf guot hat, der Sol empfachen mit
vier vnd zwein Schilling mit eim val“ —

Von dem Stande und den Rechten der Perſonen.

Nachdem wir nun die Rechte der Grundherrſchaft an ihrem Eigen und dem Erbe ihrer Leute dargeſtellt, gehen wir über zu der andern Seite dieſes Verhältniſſes, zur Betrachtung der perſönlichen Stellung und der perſönlichen Rechte Derjenigen, welche in dem Territorium des Kloſters lebten.

Der Regel nach waren die Hinterſaffen des Kloſters Unfreie; ¹⁾ auch Freie, welche ihre Güter einem Kloſter, übergaben, und ſelbe dann als Pſekarie oder Leibzucht wieder empfangen, verloren hiedurch wenigſtens ihre Stellung in der freien Volksgemeinde. Daß es jedoch in dem Gebiete des Kloſters Freie gegeben hat, das beweist u. a. die Urkunde Lothars von 840. ²⁾ Jedoch müſſen dieſe Freien und ihr Verhältniß, wie es ſich allmählig geſtaltete, als Ausnahme aufgefaßt werden, während die Unfreiheit der regelmäßige Zuſtand war. Wir werden daher vorerſt von dem Stande und den Rechten der Unfreien handeln, und ſodann nachſolgen laſſen, was über die Freien oder urſprünglich Freien im Gebiete des Murbach-Lucernſchen Gotteshauses zu bemerken iſt.

In den Urkunden des XIII. Jahrhunderts heißen die Hinterſaffen des Kloſters oft „eigene Leute“ „Servi“ und mit Beziehung auf ihren Beſitz „Schuppoſſere“ ic. Ihr allgemeines perſönliches Verhältniß aber war das der Gotteshausleute (*familia sanctorum*), ³⁾ welche ſich unter den übrigen Unfreien ſowohl durch größere perſönliche Freiheit, ⁴⁾ als auch durch einen geſicherteren Beſitz vermittelt des Hofrechts unterſchieden.

¹⁾ S. hierüber Eichhorn *R. G. II. S.* 601. 602. — Urf. Nr. 8. 9.

²⁾ Urf. Nr. 7. *quinque ingenui viri in villa Emmen.*

³⁾ Urf. Nr. 18. — *nec non gentis maliciam et ipsius monasterii familiam indevotam.*

⁴⁾ Ueber ihr Verhältniß ſ. Bluntschli *R. G. v. B. I. S.* 187 ff.

Von politischen Rechten im eigentlichen Sinne des Wortes war bei ihnen natürlich keine Rede, doch hatten die Hofgenossen ein denselben analoges Recht, z. B. in der Wahl des Bannwarts, den sie kiefeten, worauf ihn der Herr mit dem Amt belehnte, und in den Allmendverhältnissen. Hier haben die Verhältnisse der Allmendgenossen sich manigfaltig gestaltet, doch geht das Detail erst aus spätern Quellen hervor. Das Eigenthum und jederzeit auch eine mehr oder weniger durch die Rechte der Genossen beschränkte Nutzung ¹⁾ stand dem Grundherrn zu. Nicht alle, die im Hofverbande stunden, hatten das Recht zur Allmendnutzung, sondern es finden sich häufig gewisse Sonderhöfe davon ausgeschlossen. ²⁾ Immer aber ist das Recht der Allmendnutzung an den Besitz eines Grundstücks im Hofe geknüpft. ³⁾

Endlich waren die Hofgenossen bei einigen Hofgerichten Urtheilsfinder, analog den Schöppen in den Landgerichten.

Was dagegen die rein persönlichen Rechte anbetrifft, so haben sie den an die Scholle gebundenen Hörigen gegenüber das Recht, das Gut zu verlassen:

„Die burger von Lucerren hant ouch das recht wenne
 „ir keiner von der stat ziehen vnd varn will, das den nieman
 „daran irren sol vnd dü herrschaft sol im Geleite geben sinem
 „lib vnd sinem Gute vnz an sin Gewarsami —“

Offn. v. Malters: „Wil och ein vogtman vffer der Vogt-
 „tei mit lib und mit guot varn, so soll in der vogt beleiten

¹⁾ S. auch die oben angeführte Stelle der Offnung von Malters: „Es sol och ein Meier han in disem Hoff ein Scheln vnd ein pharren u. s. w.“

²⁾ Offn. von Adelgeswile: Acht Höfe „ligent vmb Adelgeswile, die sollent „ligen in stecken vnd sönd weder treten noch egen in disem hof — sönd „ouch weder höwen noch emden in dem hof ze Adelgeswile.“

Ferner sagt diese Offnung u. a. über die Nutzungsrechte der Allmendgenossen: „Weler gnof oder gast ein ehehafti hat in dem hof, wil er die „ehehafti bezimmern, daz holz sol er howen in des hofes gemein markh „vnd sol auch nit me howen als er zu finer ehehafti bedarf.“

„Der Bawmeister (des Klosters) sol für Dachung des Grüzgangs und „drüer Hüser im Fronholz schlagen. Die Gnossen sollen in bitten daz er „inen ir Zimberung do nemen lasse, thut ers nit, so sollen stes sonst „nemen anders niemand.“

³⁾ S. überhaupt Bluntschli a. a. D. I. S. 251 ff.

„vnz an die vorgeantent zil. Wenn er herwider wil, so sol
 „in aber der vogt Inrent denselben zil mit lib vnd mit gut
 „herwider in dieselben vogtei beleitten.“

In Beziehung auf die Heirathen der Gotteshausleute des
 Lucern. Klosters galt das Verbot der Ungenossame, d. h. sie
 durften sich nur innerhalb der Hofgenossenschaft verheirathen. Die
 Folge der Uebertretung dieses für alle Hörigen geltenden Verbots
 findet sich für die Lucern. Gotteshausleute in nachstehender Stelle
 des oft angeführten Lucern. Hofrechts (Nro. 8.), der einzigen in
 unsern Quellen, die dieses Verhältniß berührt:

„so ist recht mines Herrn das er in iedlichem dinghoue sol
 „han Keller vnd Meger die sun das Gozhus behüten vor
 „vngnossami, vnd swer zu sinem vngenosse kunft do
 „fint die fint des gutes fürteilet.“

Die Kinder aus einer solchen Ehe verlieren das Gut (Erbe)
 weil sie, der ärgern Hand folgend, nicht Genossen sind. ¹⁾

Von den Besitzrechten der Gotteshausleute am Eigen des Klo-
 sters ist schon oben die Rede gewesen, es bleibt hier nur noch zu
 bemerken, daß eine „gewere“ dem Besitzer nach Hofrecht nicht
 zustund, und daß somit sein Besitz im Volksrecht und vor Volks-
 gericht (Landgericht) auch keinen Schutz fand, sondern lediglich in
 dem Gerichte des Grundherrn und nach den Regeln des Hof-
 rechts. ²⁾

Ein anderes Verhältniß ist aber hier zu berühren. Es konnte
 ein Gotteshausmann ein freies Gut außerhalb des Hofes besitzen ³⁾
 (sowie umgekehrt ein Freier ein zinspflichtiges Gut im Hofe des
 Klosters besitzen konnte). Ein solches Gut nun besaß jener mit
 vollem Eigenthumsrecht.

Dffn. v. Malters: „Es sol ouch weder vogt noch meier
 „einkainen der in disem Hoffe sizet, werren, dz er sinu fint

¹⁾ Von einer Nichtigkeit der Ehe aus dem Grunde der Ungenossame konnte
 natürlich in einem geistlichen Territorium am allerwenigsten die Rede
 sein. Allein die civile Wirkung der Ehe wurde von der sacramentalischen
 unterschieden.

²⁾ Eichhorn I. §. 62. a.

³⁾ Z. B. Urk. oben S. 60. Nro. 4., wo dem **Heinricus de Malters villicus**
 in Stans ein Gut *venditionis titulo* übergeben wird „*libere et absolute*
sibi suisque heredibus iure proprietario possidendas“ (areas).

„vnd sin lidig guot vnd sin zimberung ¹⁾ gebe wem er
 „wil oder wem ers aller gernest gebu, won dz er damit
 „tuon mag, wz er wil.“

Jedoch bewirkte das persönliche Verhältniß der Unfreiheit
 des Eigenthümers, daß eine Uebertragung solchen Eigenthums der
 Bestätigung seines Herrn bedurfte.

Urk. v. 13. Herbstm. 1273. (No. 22.) „Igitur cum ve-
 „nerabilis in Christo Abbatissa et Conv. Monasterii de Rat-
 „husen — Bona quedam proprietaria — a quibusdam homi-
 „nibus — ad Monasterium Lucernense pertinentibus, sua
 „pecunia legitime compararint, que bona licet absoluta et
 „nulli censui obnoxia semper extiterunt, tamen quia — ratione
 „hominum, qui ad Monasterium Lucernense, tanquam de
 „familia existentium pertinere noscuntur, si sine nostro ac
 „conventum Monasterior. Morbac. videlicet et Lucernensium
 „consensu ac voluntate fieret, posset super huius modi alie-
 „nationis contractu, utrum foret firmus aut invalidus in pos-
 „terum in dubium revocari — — — Ideo nos predictus Ber-
 „tholdus Abbas Morb. et nos Præpositus Jo. prenominate
 „Monast. Luc. de voluntate libera et consensu utriusque con-
 „ventus — prefato contractui venditionis nostrum consensum
 „presentibus adhibemus etc.“ —

Selbst der miles ministerialis stand in diesem Verhältnisse,
 wie eine Urkunde Abt Berchtolds vom 4. Jänner 1291 (No. 30.)
 darthut, die Bestätigung einer von Walter von Büttikon ²⁾ dem
 Kloster Ebersfeken gemachten Schenkung enthaltend.

Am fahrenden Gute hatten im XIII. Jahrhundert die Got-
 teshausleute bereits ein wahres Eigenthum, ³⁾ wie sich aus der
 oben angeführten Stelle der Öffnung von Walters deutlich ergibt.
 Ob an der fahrenden Habe der Gotteshausleute der Grundherr
 überhaupt jemals das wahre Eigenthum gehabt habe, läßt sich
 bezweifeln; in unsern Quellen findet sich darüber nichts.

Ueber die Vererbung endlich des nach Hofrecht besessenen
 liegenden Gutes und das dabei vorkommende Verhältniß des Ehr-

¹⁾ Gehört noch zum Fahrenden. Bluntschli a. a. O. I. S. 261. 262.

²⁾ „miles noster ministerialis.“

³⁾ S. S. 255—256 die Stelle aus der Öffnung von Walters.

schäz es ist schon oben das Wesentliche angeführt worden, und wir haben hier nur noch in's Auge zu fassen die Vererbung des fahrenden Guts und die Erbfolge. Ueber beides enthalten unsere speciellen Quellen sehr wenigen Aufschluß.

Als ein Rest des dem Grundherrn, wenn auch wohl niemals in voller Ausübung, zustehenden Erbrechts ¹⁾ an der Fahrhabe des Hörigen erscheint der Fall oder das Besthaupt (mortuarium).

Öffnung von Malters: „Wen och ein Mensch, der Goghus „guot het, erstirbet, so sol er das beste hobt ze vull geben „dz er het dem Propst, vnd sol dz antwurten dem Kelnner „in dem Kelnhoff so er ab dem grabe gat. Wie er aber dz „beste verseit, so het er dz erre verlore vnd muos aber dz „beste geben ze valle.“

Ablösungen des Besthauptes scheinen nicht nur in speciellen Fällen, sondern auch für ganze Genossenschaften schon frühe vorgekommen zu sein. So sagt der lateinische Rodel über die Einkünfte des Propstes und Convents v. Lucern (Nro. 10.): „Census ecclesie Lucernensis de curia in Rein — — Item de hereditate hominum ibidem modios xix tritici et xliij modios auene“, während sonst überall einfach „Velle et erschaz“ erwähnt werden.

War auch ursprünglich, und seiner Natur nach, das Fallrecht eine Beschränkung des Erbrechts des Grundherrn am fahrenden Erbe und beziehungsweise eine Abgabe von diesem letztern, so wurde dasselbe in der spätern Zeit häufig mit dem abgeleiteten Grundbesitz in Verbindung gebracht und ist dadurch in eine Analogie zum Erbschaz gekommen, von dem es seinem eigentlichen und ursprünglichen Begriffe nach völlig verschieden war.

Hofrecht des Klosters (Nro. 8.): „Der Keller sol sitzen in „sinn kelnhoue und so der man für dirbet, der vellig gut „hat mit dien erben sol er ze houe varn mit dem valle vnd „sint si genos, wan sol inen lihen zc.“

Aus derselben Urkunde ergiebt sich auch, daß die Saumseligkeit in der Entrichtung des Falles die Erledigung des Guts zur Folge haben konnte. —

¹⁾ Nicht Eigenthumsrechts. S. über dieses Verhältniß Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 365 ff. Bluntschli a. a. D. I. S. 311 ff.

Ueber die Erbfolge selbst ist in unsern Urkunden sehr wenig enthalten. Schließen läßt sich aus mehrern Stellen, ¹⁾ daß kein Erbe aus der Genossenschaft hinausfallen durfte, wie wir oben diese Regel bereits aufgestellt und bei der Veräußerung des liegenden Guts unter Lebenden nachgewiesen haben.

Unzweifelhaft ist das Erbrecht der Kinder. ²⁾ Doch fiel auch ihnen nicht das Erbe an, sondern dem Propste als Stellvertreter des Abts und Convents. Von ihm mußten die Kinder, wie die übrigen Erben es empfangen, gleichsam einlösen, durch die Entrichtung von Fall und Ehrschaz. Die Verabsäumung dieser Einlösung konnte, wenigstens bei den Seitenverwandten, deren Erbrecht auch, wenn gleich unbestimmt, erwähnt wird, das „Lidigfallen“ des Erbes an das Gotteshaus zur Folge haben.

Offn. v. Malters: „Wenn och ein mensche erstirbet, der „vil Kinder hinder im lat, So sol ein Probst bi dem elsten „kint dien andern kinden ir erbe senden vnd hant da mitte „die kint allu ir erb empfangen.“

Ebendasselbst: „Wer och erbet an Vater vnd an Mutter, „der gnoff ist, vnd gohhus guot het, der sol empfachen mit „vier vnd zwein Schilling mit eim val. Wer och sin erb „Inrent Jaresfrist nut empfangen, So er von dem kelner „gemant wurde, So ist es dem Gohhus lidig wenne das „Jar hin komet davon wan er des kelners manung vberhört „hat vnd er och als dicke iij. ß buoste als dicke so er darvff „gieng“.

Ueber das Erbrecht der Ehegatten giebt die Urkunde, welche Walther von Engelberg Almosner des Gotteshauses zu Lucern als „vürweser des Probstes zu Lucerron“ am 10. Jänner 1313 für Rudolf den Sohn des Kelners zu Sarnen ausstellt, einigen Aufschluß. ³⁾

Diese Urkunde ist überhaupt in rechtlicher Beziehung inhaltreich. Wenn auch der Ausstellung nach außer unserer Periode liegend, beruft sie sich doch auf privatrechtliche in Lucern geltende

¹⁾ S. u. a. die letztangeführte Stelle, so auch die zweitfolgende aus der Offnung von Malters.

²⁾ Sofern sie Genossen waren. S. oben S. 255.

³⁾ S. oben S. 70. Nro. 10.

Gewohnheiten bezüglich des ehelichen Güterrechts etc., die ganz gewiß in die Murbachische Zeit zurückgehen und daher auch in den Kreis unserer Darstellung fallen.

Abgesehen von dem darin enthaltenen Beispiele von dem Formellen eines Gemächdes, und zwar des Gemächdes eines Dienstmannes, ¹⁾ liegen darin vorzüglich drei Punkte, die eine kurze Erörterung fordern. Erstlich der Gegenstand des Rechtsgeschäftes selbst, das Leibgedinge an Liegenschaften. Aus der Stelle:

„Wand er hat sich enzigen sunderlich des rechts ald dirrn
 „gewonheit ze Lucerron, de der halbeteil libgedinges, de einer
 „vrowen gemacht wirt, nach des mannes tode wider vallet
 „an des mannes erben“ —

ergiebt sich, daß auch bei Lebzeiten beider Eheleute die der Frau bestellte Leibzucht schon eine gewisse Bedeutung hatte. Blieben auch diese Güter bei Lebzeiten des Mannes in dessen Gewere und Verwaltung, so stund ihm doch durch die Eigenschaft derselben als Leibgeding das Recht der Veräußerung ohne Einwilligung der Frau nicht zu. ²⁾ Nach der Trennung der Ehe durch den Tod ging also nach Lucern. Rechtsgewohnheit der halbe Theil des Leibdings an Liegenschaften in das freie Nutzungsrecht der Wittwe über, während die andere Hälfte an die Erben des Mannes fiel. ³⁾ Und hieran knüpft sich die zweite bemerkenswerthe Stelle dieser Urkunde:

1) Rudolf gehörte als Sohn des Kelners zu Sarnen in die Classe der Gotteshausleute, wenigstens der Abstammung nach (kein Gotteshausmann soll der Regel nach unhörig sein, ob er auch Meyer — oder Keller — wäre, s. Eichhorn II. S. 601), daher „mit des brobstes willen und hant“ und vor „des Gotteshuses Amtluten.“

2) Vergl. Bluntschli a. a. O. I. S. 282.

3) Die Morgengabe betreffend findet sich in den Murbachischen Urkunden nichts vor; dagegen kommt in einer Urkunde vom 26 Jänner 1285 (Rathhausen) die Erwähnung der Morgengabe bei einer den Herren von Rothenburg und von Wolhusen zugehörigen Unfreien vor, und selbst eine bei Lebzeiten des Mannes mit Zustimmung desselben und der Herren von der Frau darüber getroffenen Verfügung. *Pateat — quod ego Helwigis uxor Volrici — prædium meum in Sigboldingen — in donationem propter nuptias quod dicitur morgengaba in pertinens, de consensu mariti mei prædicti nec non auctoritate dominor. meor. de rotenburg et de Wolhusen accedente cum omni iure iuramento et attinentiis suis — — vendidi priorisse et conventui nuwenkilch —*

„vnd dise gemecht beschach, mit willen vnd hant Her Heinrichs Kellers ze Sarnen, sis vaterf vnd, zur dirre selben gemechte gab Heinrich sin bruoder sin willen vnd sin gunst.“ —

Diese Zustimmung ist offenbar die Zustimmung der nächsten Erben in Ermanglung von Kindern. Wie wir also oben bereits für das Erbrecht der Ascendenten bei den unter dem Hofrecht des Lucern. Klosters stehenden Gotteshausleuten ein Zeugniß aufgewiesen, so liegt nun hierin auch ein solches für das Erbfolgrecht des Vaters und der Brüder wenigstens für die Liegenschaften. ¹⁾ Mit dem Recht der Erbfolge geht denn auch das Einspruchsrecht gegen Veräußerung zur Seite.

Das dritte Privatrechtsverhältniß, das in dieser Urkunde angedeutet ist, liegt in den Worten: „gab Heinrich sin Bruder sin willen vnd gunst mit der hant Hern Heinrichs Kellers ze Sarnen, sis vaterf, sis vogtesf vnd schirmers.“ Es liegt hierin der Rechtsatz, daß der Vater der natürliche (rechte) Vormund seiner minderjährigen (oder unabgesonderten) Kinder ist. Nach dem Vater folgte in der Vormundschaft der nächste Vater mag. ²⁾

Soviel über die privatrechtlichen Verhältnisse der Gotteshausleute. ³⁾

Wir haben nun noch das besondere Verhältniß der Dienstleute (ministeriales) des Klosters zu berühren. Das Verhältniß der Ministerialität ist ein persönliches, das vom Anfang bis zum Ende unserer Periode eine bedeutende Entwicklung durchgemacht hat. Ursprünglich ist ein Ministerialis ein Unfreier der im Dienst des Herrn einen bestimmten Kreis von Geschäften hat. ⁴⁾ Der allgemeinen Richtung entsprechend, welche die Verhältnisse der Personen im Mittelalter nahmen, bildete sich aus den Ministerialen allmählig ein eigener Stand, aus welchem die Herren die Verwalter ihrer Güter (Meyer, Keller) und die Beamteten ihres Haushalts wählten. Die Dienstleute erhielten nach Hofrecht Grund-

¹⁾ Ueber das Fahrende findet sich dießfalls keine Andeutung.

²⁾ Vergl. Bluntschli a. a. O. S. 290.

³⁾ Diese Uebersicht ist allerdings sehr unvollständig. Der Anlage des Geschichtsfreundes gemäß muß sie aber auf die in den speciellen Quellen enthaltenen Nachweisungen beschränkt bleiben.

⁴⁾ Eichhorn R. G. I. S. 325. II. S. 344.

stücke oder radicirte Gefälle, und diese bildeten das in unsern Urkunden oft genannte von der Bogtei befreite Dienstmannsgut, welches wohl zu unterscheiden ist von den Gütern, die der Dienstmann für Rechnung des Herrn oft mit Antheil am Ertrage verwaltete, und endlich von denjenigen, die sie etwa unabhängig von ihrem Amte besaßen. So wird in der Krienser Heberolle (Nro. 10.) unterschieden „des kelners huba von kriens“ und „des kelners Sölampt.“ In der Entwicklung des Lehnrechts, namentlich bei dessen Ausdehnung auf die Aemter, gewann allmählig der Stand der Ministerialen eine höhere Stellung, erschwang sich zum Kriegsdienst und selbst über die Gemeinfreien empor. Er bildete im XIII. Jahrhundert einen Bestandtheil des ritterbürtigen niedern Adels (*milites, genus militare*). In unsern Urkunden finden sich unter den Urkundspersonen mehrere *milites ministeriales* des Klosters Murbach vor. 1)

Dagegen war der Stand der Gemeinfreien in dieser Zeitperiode sehr heruntergekommen. Die Auflösung der Gauverfassung und der damit zusammenhängenden Volksgerichte und die Ausdehnung des Schutzrechtes haben allmählig die politische Bedeutung der kleinern freien Grundbesitzer, die sich nicht durch Ritterdienst zu dem zweiten Bestandtheil des niedern Adels mit den Ministerialen emporhoben, zu einem Zustande herabgebracht, welcher sich von dem der Unfreiheit wenig unterschied. Es würde schwer sein im XIII. Jahrhundert Gemeinfreie mit vollem Genuße des Volksrechtes im Umfange des Gebietes nachzuweisen, das die gegenwärtige Abhandlung betrifft. Ein doppeltes Verhältniß ist dagegen hier noch zu berühren. Es gab freie Güter, welche aber Gotteshausleuten zu Eigen gehörten: diese kamen durch die persönliche Unfreiheit der Besitzer in eine abhängige Stellung; der Besitz eines freien Gutes änderte an dem persönlichen Stande nichts. Es gab ferner Hofgüter, welche von Freien als Lehen zu Hofrecht besessen wurden, und hier wirkte der Besitz unfreien Gutes auch auf den Stand des Besitzers, wenigstens auf dessen bürgerliche Stellung bei allen Verhältnissen, die mit dem Besitz zusammenhiengen. 2)

1) Z. B. Nro. 28. — Kopp Urf. S. 153.

2) Vergl. Urf. Nro. 7.

In der Urk. Lothars von 840 werden fünf freie Männer in Emmen dem Kloster geschenkt, so daß sie alle Leistungen, zu denen sie bisher dem Reiche verpflichtet waren, fortan dem Kloster zu entrichten schuldig sein sollten.¹⁾ In unsern Urkunden des XIII. Jahrhunderts erscheinen die freien Hintersassen des Klosters noch einmal und zwar in dem Hofrecht des Klosters: (Nro. 8.)

— — vnd sol er Richten so verre er mag, So sun bi im
„sitzzen zwelue die heissent stulsezzen das waren vrie lüte die
„behaltent dem Goghus sin recht.“

Es waren also freie Hintersassen des Klosters, die die Verrichtung der Schöffen in dem Gericht des Abts ausübten.²⁾ Inzwischen scheint dieses nur bei dem Gerichte an den Staffeln zu Lucern der Fall gewesen zu sein (was sich auch aus der geringen Zahl der Freien in dem Gebiete des Gotteshauses erklären mag) denn in der Öffnung v. Malters findet sich nichts dergleichen; diejenige von Adelgeswil sagt jedoch:

„In dem Hof ze Adelgeswile sol nieman erteilen vmb eygen
„vnd vmb erbe denn ein genoff vnd ein vbergenoff in dem
„Hof.“

Die Vogtei und das Vogtrecht.

Wir haben bisher die aus der Grundherrschaft des Klosters Murbach=Lucern hervorgehenden Rechtsverhältnisse der Gotteshausleute, sowohl in Beziehung auf ihren Grundbesitz und ihre Vermögensrechte, als auch in Beziehung auf ihre persönliche Stellung betrachtet. Neben der Grundherrschaft steht aber, wie wir bereits oben gesehen haben, noch ein ferneres in die rechtliche Stellung der Personen wesentlich eingreifendes öffentliches Rechtsinstitut — die Vogtei.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Vogtei im Verhältniß zum Immunitätsherrn ist bereits früher (S. 277. ff.) dargestellt worden, es bleibt hier noch das Recht und die Pflicht des Vogtes gegenüber den Hintersassen des Klosters, welche in diesem Verhältniß Vogtleute heißen, in's Auge zu fassen.

1) Vergl. Bluntschli a. a. D. S. 98, und die daselbst Note 212 angeführte Urkunde.

2) Vergl. Bluntschli a. a. D. S. 226 über die Öffnung von Rossikon.

Die Grundlage dieser gegenseitigen Rechte und Pflichten ist die Polizeigewalt, die der Vogt in den der Vogtei unterworfenen Territorien, theils unmittelbar, theils wohl auch durch Untervögte ¹⁾ ausübte. Es schließt diese Polizeigewalt einerseits eine Gerichtsbarkeit in sich, anderseits eine Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten. Ein drittes, in dem Begriff der Vogtei nicht ursprünglich liegendes Verhältniß — die Stellung des Vogtgerichtes zur Uebertragung des Eigenthums freier Leute ²⁾ — darf hier um so füglich übergegangen werden, als in unsern besondern Quellen sich darüber nichts vorfindet.

An die Polizeigerichtsbarkeit und die daraus fließende Schutzpflicht schließen sich nun alle Rechte und Pflichten des Vogtes gegenüber den Vogtleuten.

Urk. v. 1257. (Nro. 20). „quamvis se nichil de jure ab
„hominibus ipsis preter quam ea que per iustum indicium
„sibi obueniunt se debere recipere dictus nobilis spontaneus
„recognoscat.“

Am einlässlichsten über die Schutzpflicht des Vogtes spricht sich die Öffnung von Malters aus:

„Was och ein Vogtman inrent der vogtei ze Tedingen hat,
„da sol er (der Vogt) mit im riten vnd gan an sin schaden.
„vnd vsrent der vogtei ein Tag an schaden. Vnd bedarf er
„sin me so sol er den vffen des vogtmannes schaden riten vnd
„gan. Wil och ein vogtman vffer der vogtei mit lib vnd mit
„guot varen, so sol in der vogt beleitten vnz an die vorge=
„nannten zil (des Hofes) Wen er her wider wil, so sol in
„aber der Vogt Inrent denselben zil mit lib vnd mit Guot
„herwider in die Selben vogtei beleitten. Es sol och ein vogt
„enkein sin vogt guot koffen.“ ³⁾ —

Die Polizeigewalt des Vogtes umfaßt allvorderst die Execution der Urtheile des grundherrlichen Gerichts, sofern die dem Grundherrschaft zustehenden Zwangsmittel nicht ausreichen. Die eigentliche Gerichtsbarkeit des Vogtes aber wird in den Quellen ihrem Um-

¹⁾ Z. B. in Malters. Öffnung von Malters: „vnd wie er (der Vogt) si fürer weten wil, da sol si ein vogt von Rotenburg vor Schirmen“ —

²⁾ Bluntschli a. a. O. I. S. 218 ff. 288.

³⁾ Vergl. damit den Schiedspruch von 1257 (Nro. 20) und die Urk. von 1234. (Nro. 13.)

fange nach ausgedrückt durch „Dieb und frevel unz an das bluot“ ¹⁾ Die Bußen wurden zwischen dem Vogt und dem Gotteshaus oder dessen Amtsleuten getheilt, so daß jener $\frac{1}{3}$, dieses $\frac{2}{3}$ erhielt ²⁾ Daß gerade in den Fällen der eigentlichen Vogtgerichtsbarkeit eine solche Theilung der Bußen eintritt ist ein Beweis für die oben ausgeführte Ansicht von der Ableitung des Vogtrechts von der Immunität. In Betreff des Strafmaßes sagt die Öffnung von Malters:

„In unserm Hoff soll kein man me buossen noch horer
„vmb ein kein sache den dem meier ix ß. vnd dem richter vii ß.
„vnd i lbr. an den Todschlag nach vnser Hoffes recht vnd Ge-
„wohnheit vnd den schaden abzelegen.“

Die todeswürdigen Vergehen dagegen gehörten vor das Gericht des Landgrafen, das, nach dem Hofrecht des Klosters zu schliessen, ebenfalls an den Staffeln scheint gehalten worden zu sein. ³⁾ Die Öffnung von Malters sagt hierüber Folgendes:

„Geschech och dz. dz man defein menschen inrent dien Ziln
„vahn solti vmb sin mentat, dü im an den Lib mag gan,
„denselben sol ein vogt vahn, vnd also geuederen, ein Meier
„antworten. Der sol in den behuten vnd für gerichte ein
„vogt von Rotenburg antworten, wenn er ab im richten wil. ⁴⁾
„So ist der erst angriff dz sint iiij. vnd v. ß die font eins
„Meiers sin. Wirt aber dem geuangen sin Lib sin guot wider
„teilt. So sint zwein Teil des guots dem Meier geuallen
„vnd der Trittel dem Vogt.“

1) Öffnung von Malters: „Ein vogt sol och richten allu vresin vnz an das bluot vnd ze hus vnd ze hoff.“

2) Urk. Nro. 8. „So ist mins Heren des vogtes Recht swa tübe vnd vresin geschicht der Buße ist der tritt teil sin vnd zwen des Goghhus. die andern Buße sint alle des Goghhus.“

Öffnung von Malters: „vnd wz ein vogt gebuofet, der Buossen sint zwein teil eins Meiers, vnd der Trittel blibt ein vogt. vnd sol der vogt dem Meier sin buossen bi der Lag zit in gewinnen wen die klag vf koment.“

3) „vnd sun do bi im sitzen — — vnd der Lantgraue.“

4) Es muß hier daran erinnert werden, daß diese Öffnung der österreichischen Zeit angehört, wo an die Stelle Murbachs Destrreich getreten ist, dessen Vogt zu Rotenburg im Namen des Herzogs dessen (landgräfliche) Richter-gewalt übt.

Der Vogt verfolgt und fängt also den Verbrecher, der Meier aber, der Beamtete des Klosters, antwortet ihn dem Blutrichter aus, wenn derselbe es verlangt; darin liegt noch das alte Verhältniß der Vertretung angedeutet.

Für diese Ausübung der polizeirichterlichen Gewalt und die damit verbundene Schutzpflicht bezieht nun der Vogt von den Vogtleuten verschiedene Abgaben und Dienste.

1. Die Vogtsteuer. Es kommt dieselbe in Naturalien (frumentum) vor, und auch in Geld. In der Urkunde des Vogts Arnold von Rotenburg von 1234 (Nro. 13) kommt sie vor als frumentum. Die Quantität richtet sich je nach der Cultur des Grundstücks, den Maßstab geben die Abgaben an den Grundherrn. Anderwärts kommt statt dessen eine Geldsumme vor, die bald nur einmal im Jahr, wie in der Stadt Lucern, bald in zwei Zahlungen, im Frühling und im Herbst, wie in der Vogtei Rüßnacht, geleistet wird. ¹⁾ Die Leistungen werden von den Beamteten des Klosters, dem Meier und dem Keller auf die Pflichtigen verlegt, und es ist dem Vogte untersagt sie unmittelbar beizutreiben. ²⁾

2. Der Futterhaber und die Fasnachthühner.

Offn. v. Malters: „vnd sol er darumb von Inen nüt „vordern noch muoten von Alter vnd von Recht, den von iedem „wirt der hus hebig ist, ein viertel haber zu futer haber und „ein vastnachthun.“ ³⁾

3. Die Frohndienste. Zweimal des Jahres ⁴⁾ hatte der Vogt das Recht auf zwei Tage Frohndienst von jedem Vogtmann. Es heißen dieselben tallia, servitia, Tagwen, und mußten im Mai und Herbst geleistet werden. ⁵⁾

1) Urf. Nro. 9.

2) Urf. oben S. 64. Nro. 7. Dazu Urf. v. 15 Mai 1302 bei Kopp a. a. D. Nro. 34. — Von dem s. g. dritten Pfening kommt in unsern Quellen keine Erwähnung vor. — S. aber Bluntschli a. a. D. S. 273.

3) Urf. Nro. 20.

4) Vergl. Urf. Nro. 7. oben S. 64. In der Urf. Nro. 13 von 1234 heißt es übrigens schon „a dicioribus duo quartalia“ bei Piskwile (Nro. 16) „duo quartalia auene mensuræ Turicensis.“

5) Nach der oben Note 2 citirten Urf. von 1302 viermal einen Tag.

Bei diesen durch Recht und Gewohnheit ihnen zustehenden Befugnissen blieben jedoch die Bögte nicht stehen, sondern wie ihre Stellung und Gewalt sich fester gestaltete, und das ursprüngliche Verhältniß zum Kloster mehr zurücktrat, erlaubten sie sich manigfaltige Uebergriffe in die Jurisdictionrechte des Grundherrn und seiner Beamteten, sowie auch Bedrückungen der Bogtleute durch Geltendmachung von Forderungen, die in ihrem Rechte nicht begründet waren. Das Kloster nahm sich dagegen seiner Angehörigen an, und so entstanden die verschiedenen Sprüche, von welchen die Urf. Nro. 13, 14, 20, so auch die Urfunden Nro. 5 und 7 oben S. 61, 64 Zeugniß geben, und die alle an dem ursprünglichen Rechte der Bogtei festhalten. Die Anmaßungen der Bögte verbunden mit Widersetzlichkeiten der Gotteshausleute selbst gingen so weit, daß im Jahre 1253 der Abt von Murbach das Kloster Lucern mit allen Besitzungen und Rechten, die dazu gehörten, in den Schutz des Bischofs Eberhard von Constanz auf dessen Lebenszeit übergab. ¹⁾

Von der Bogtsgewalt und den Bogtsteuern, Frohnen etc. waren befreit die Dienstmannsgüter und die Dienstleute (ministeriales) des Klosters. Es dehnte sich diese Befreiung nicht nur auf die Personen der Dienstleute aus, sondern auch auf ihre Hinterlassen auf dem Dienstmannsgut.

Hofrecht des Klosters (Nro. 8). „So ist des gozhuses „Recht dz ellü sin amptgut mit enheinen Bögten ze tunne hat. „So ist denne des Gozhuses Recht swas vff der Dienstman „gut lüte kumet die hant mit den bögten nyt zu tunne.“ ²⁾

Doch scheinen auch hier die Bögte Uebergriffe auf die befreite Stellung der Dienstmannsgüter und der Dienstleute nicht ohne Erfolg versucht zu haben. (Siehe die Urf. vom 20 Weinmonat 1277, oben S. 60, Nro. 3.)

¹⁾ Urf. Nro. 18.

²⁾ Bogtrecht von Lucern (Nro. 9). Die Burger sind ouch als so hartkommen, swas si Dienstmannsgüter hant de mit dien niemand hat ze tunne wan si vnd swas si hindersezzen hant die vff ir gute mit lib vnd mit gute ir hindersezze sind mit dien hat ouch nieman ze tunne want si.

Die Rechte des Klosters als Lehnsherr. ¹⁾

Das Recht des Klosters gegenüber denjenigen, welche Hoflehen (*feuda jure curiæ*) von ihm besaßen, resp. das persönliche Verhältniß dieser Lehensträger hat bereits in dem Bisherigen seine Erwähnung gefunden. Es wäre nun hier der Ort, von den aus dem eigentlichen Lehensverbande (*jus feudi*) hervorgehenden Rechtsverhältnissen zu sprechen. Einerseits aber greift das Lehnssystem und Lehnrecht nur mittelbar in den Gegenstand unserer Darstellung ein, andererseits ist es ein so allgemeiner und durchgehender Bestandtheil des mittelalterlichen Staats- und Privatrechts, daß hier, wo eine Darstellung der speziellen Rechtsverhältnisse von Murbach-Lucern bezweckt wird, eine beiläufige Erwähnung der Vollständigkeit wegen zwar am Platze sein, eine einläßliche Erörterung der Materien dagegen übergangen werden dürfte.

Gegenstände des Lehens (Lehnsubjecte) sind entweder Immobilien, wohin auch verschiedene dingliche Rechte zu zählen sind, oder unförperliche Sachen, Aemter, (*honoris*) Rechte. Die Subjecte der Lehn bestimmen sich durch die active und passive Lehnfähigkeit. Die letztere liegt für die rechten Mannlehen, von denen hier einzig die Rede ist, in dem Begriffe der Lehensgenossenschaft, welcher wiederum den eigentlichen Adel (*nobiles*) und den aus freien Ministerialien gebildeten Stand des niedern Adels der Ritterbürtigen (*genus militare*) umfaßt. Der besondere Character endlich des lehenrechtlichen Verhältnisses (*essentialia feudi*) besteht in der Theilung des Eigenthums oder Quasi-Eigenthums an dem Lehnsubjecte in Ober- und Untereigenthum, in dem persönlichen an die Verleihung des Gutes oder Rechtes gebundenen Treu- und Dienstverhältniß (*fidelitas*) und endlich in der Erblichkeit dieses zusammengesetzten Verhältnisses nach den Grundsätzen des Lehnserbrechts.

In Beziehung auf unsern Gegenstand ist besonders das dingliche Verhältniß des getheilten Eigenthums und das persönliche der Lehnstreue bedeutend.

Wie die Verleihung zu Hofrecht auf einer Concession beruhte, so beruht dagegen, ihrem Grundcharacter nach, die Verleihung zu

¹⁾ S. überhaupt über diese Verhältnisse G. L. Böhmeri *principia Juris feudalis*.

Lehnrecht auf einem Vertrag, ¹⁾ aus welchem für beide Contractanten (dominus et vasallus) in beiden obbezeichneten Beziehungen bestimmte Rechte und Pflichten hervorgehen. (Lehncontract.) Wenn auch eine Vertragsabschließung nicht immer erfolgte, so lag sie doch in dem Begriffe des Verhältnisses, und das geltende Recht trat an die Stelle der ausdrücklichen Vertragsbestimmungen. ²⁾ Das Recht, welches dem Lehn Herrn an dem Lehnobjecte zurückblieb, ist das sogenannte Obereigenthum (dominium directum, proprietas). ³⁾ Eine Verfügung aber über das Object und sein Recht stund ihm nur insoweit zu, als sie mit dem erworbenen Rechte des Vasallen verträglich war. Das Recht des Vasallen (dominium utile) geht weiter als der Nießbrauch, es steht ihm daran die corporis possessio und eine „Gewere“ ⁴⁾ zu. Sein Nutzungsrecht entspricht dem Umfange nach ganz demjenigen des Eigenthümers, immerhin jedoch *salva rei substantia*, und mit gewissen Beschränkungen der Verfügung, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

Das persönliche Verhältniß der Lehnstreue (fidelitas) besteht in einer wechselseitigen Pflicht des Schutzes, die für den Vasallen besonders genau bestimmt ⁵⁾ ist, und mit dem Lehenseide bekräftigt

1) Oder auf Succession in solche Rechte.

2) c. f. Eichhorn R. G. II. §§. 365—367.

3) II. F. 23. §. 1.

4) Eichhorn R. G. II. §. 355.

5) II. F. 6. §. 1. „Qui domino suo fidelitatem iurat, ista sex in memoria semper habere debet: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile. Incolume ne sit in damno domino suo de corpore suo, tutum ne sit ei in damno de secreto suo, vel de munitionibus suis per quas esse tutus potest, honestum, ne sit ei in damno de sua iustitia, vel de aliis causis, quæ ad honestatem eius pertinere videntur; utile ne sit ei in damno de suis possessionibus, facile vel possibile ne id bonum quod dominus suus facere leviter poterat, faciat ei difficile. neve id quod possibile ei erat, faciat impossibile ut fidelis haec documenta careat, iustum est. Sed quia non sufficit abstinere a malo, nisi fiat quod bonum est, restat ut in sex prædictis consilium et auxilium domino præstet, si beneficio vult dignus videri et de fidelitate esse salvus. Dominus quoque in his omnibus vicem fidei suo reddere debet, quod si non fecerit merito censebitur malefidus, sicut ille, qui in eorum prævaricatione vel faciendo vel consentiendo deprehensus fuerit perfidus et periurus.“

wird, und in der Verpflichtung zur Lehensreverenx von Seite des Vasallen. Die Dienste vom Lehen sind Waffendienste im Feld und in der Beschüzung von Burgen, und Gerichtsdienste, wozu im Verlaufe der Zeit noch Ehrendienste, z. B. die Hoffahrt 2c. kamen. Fassen wir nun die lehensrechtlichen Beziehungen in's Auge, welche in den den Gegenstand unserer Darstellung beschlagenden Urkunden sich vorfinden, so sehen wir, daß darin sehr wenig von solchen Lehen die Rede ist, die in die Klasse der feuda corporalia fallen. Dagegen müssen wir hier noch einmal auf das Verhältniß der Bögte in den Höfen des Klosters zurückkommen, und dasselbe unter dem Gesichtspunkt des Lehenrechts darstellen, wie wir es früher von einem andern Standpunkte aus betrachtet haben. Wie wir oben gesehen, hatten die Grafen von Habsburg, die Advocatie über die sämtlichen Höfe des Klosters Murbach=Lucern. 1) Daß dieser Besitz der Advocatie unter dem lehensrechtlichen Gesichtspunkte aufgefaßt wurde, ergibt sich deutlich aus der Urkunde vom Jahre 1249 bei Schöpflin Alsat. diplom. I. Nro. 583. Von ihnen hatten die Bogtei der einzelnen Höfe, wie oben bemerkt, die Edeln von Rotenburg, von Wohlhusen, von Rüsfnacht 2c. zu Unterlehen (in subfeudum, Afterlehen). Es ist hiebei nun ein doppeltes Verhältniß in's Auge zu fassen. Für die ersten Lehens-träger ist das eigentliche Lehenverhältniß mit Bezug auf eine unförperliche Sache, ein Amt, dem Kloster gegenüber begründet. Der Subdominus infeudirt dem Subvasallus sein Recht, d. i. sein dominium utile, wenn es in Beziehung auf sein eigenes Rechtsverhältniß aufgefaßt wird. Dadurch geht aber seine Pflichtstellung zum Lehnsherren nicht verloren, sondern er bleibt immerhin der erste Verpflichtete. Wohl aber kommt der Subvasallus neben seiner Lehnspflicht zum Subdominus 2) noch in ein Pflichtverhältniß zum Dominus, er ist demselben auch zu Feudaldiensten gehalten, zu welchen er aber durch den Subdominus, seinen unmittelbaren Lehnsherrn aufgefordert werden muß. 3)

Auf diese Weise begründet sich, vom lehensrechtlichen Standpunkte aus, die Schutzpflicht und die Pflicht zu den Gerichts-

1) S. oben S. 227. ff.

2) Dieses Verhältniß ist gegenüber dem Subdominus dasselbe wie dasjenige des Subdominus als Vasallus zum Dominus.

3) S. G. L. Böhmer l. c. §. 291.

diensten, welche sowohl die Grafen von Habsburg (der Landgraf siehe oben S. 229) als die Bögte der einzelnen Höfe dem Abte von Murbach in seinen Lucern'schen Besitzungen leisteten.

Es stunden also mit Beziehung auf Gebietstheile und Rechte von Murbach=Lucern verschiedene Herren und Ritter in lehensrechtlichen Verhältnissen zum Kloster, welche in jeder andern Rücksicht demselben fremd waren. Daneben waren freilich auch Ministerialen des Klosters aus dem Ritterstande, die des Lehnrechts genossen.

Mit der weitem Entwicklung des Lehnwesens mag sich wohl allmählig das Lehnrecht auch auf die Lehn der *ministeriales officii* des Klosters ausgedehnt haben, und es mögen, nach Analogien zu schließen, am Ende unseres Zeitraums bereits mehrere derselben die Rechte der Vasallen genossen haben. Regel war es übrigens bei ihnen noch nicht, sonst würde die Urf. vom 11 April 1285 (Nro. 32) nicht sagen „*Ministeriales officii et alii servi ecclesie nostre Lucernensis*“ etc.

Die Gerichtsbarkeit.

Die Elemente des materiellen Rechts, welches in dem Murbach=Lucern'schen Territorium zur Anwendung kam, sind, soweit sie in den unsere Gegend betreffenden Urkunden liegen, in dem Bisherigen bereits abgehandelt worden. Wir haben von den Rechten der grundherrlichen Jurisdiktion über Eigen und Erbe und über die persönlichen Rechtsverhältnisse der Gotteshausleute gesprochen, sowie auch von den Rechten der Vogtei; ebenso ist die Stellung des Klosters als Lehnsherr gegenüber seinen Vasallen nebenbei berührt worden, welches letztere Verhältniß jedoch in den engern Kreis unseres Gegenstandes wenig eingreift. Es bleibt nun noch das Formelle der Gerichtsbarkeit in's Auge zu fassen, um das Bild des allgemeinen Rechtszustandes in den Lucern'schen Besitzungen des Klosters Murbach zu vervollständigen.

Ueber die Formen, in welchen die hohe Gerichtsbarkeit bis zum Ende unserer Periode sich in diesem Gebiete bewegte, liegt in unsern Urkunden kein genügender Ausweis, um zur Grundlage einer Darstellung zu dienen. ¹⁾ Es übte sie

¹⁾ S. übrigens die Darstellung bei Bluntzschli a. a. D. I. S. 198 ff.

der Landgraf im Aargau kraft seiner schon früher entwickelten Stellung. ¹⁾

Wir werden hier lediglich von der niedern Gerichtsbarkeit sprechen, über deren Ausübung das Hofrecht des Klosters in den 16 Höfen, die besondere Urkunde über die Rechte und Gewohnheiten der Bürger von Lucern unter den Abten von Murbach und den Bögten von Rotenburg, die Öffnung von Malters u. manigfaltigen Aufschluß enthalten.

Ein charakteristischer Umstand für das Formelle dieser Gerichtsbarkeit ist vorab, daß, wie die Rechte des Grundherrn und des Bogts in denselben Urkunden zusammen verzeichnet sind, so auch die Ausübung dieser beiden Elemente der Gerichtsbarkeit in einer und derselben Gerichtsstätte und in Einer fortgesetzten Verhandlung stattfand. Eine Trennung der Materien außer in die beiden Hauptabtheilungen der Sachen, die in die Kompetenz der grundherrlichen und derjenigen, welche in die Kompetenz der Bogtgerichtsbarkeit fielen, fand auch hier nicht weiter statt, so daß man, wie die fernere Darstellung zeigen wird, sich unter diesen Gerichten nicht etwa bloß eine Behandlung contentiöser Civilrechtsfälle und der Vergehen bis an Leib und Leben zu denken hat. Gegentheils umfaßt diese Verhandlung auch die meisten administrativen Gegenstände, die nicht in die ordentliche Verwaltung der Amtsleute (Meyer, Keller, Bannwart) fallen, und hat theilweise selbst legislatorische Bedeutung durch ihren Einfluß auf die Erhaltung und Fortbildung der auf Gewohnheit und Vertrag beruhenden Rechtsnormen der Dingpflichtigen.

Nach Analogie der ächten Dinge des alten Volksrechts finden in den Höfen des Klosters zu zwei Zeiten im Jahre, im Mai und im Herbst, die ordentlichen Gerichte (gedinge, tedinge) statt.

Jedoch sind diese Hofgerichte immer gebotene Dinge, der Propst zu Lucern, als Stellvertreter des Abts, „heißt sie in allen Höfen gebieten“, der Meyer jedes Hofes verrichtet das Gebot „vber vierzehn necht vnder drü wuchen.“ ²⁾ Ob nun der Abt von Murbach selbst in alle die Höfe zu Gericht gegangen

¹⁾ Der Landgraf hielt Gericht zu Lucern s. Hofrecht (Nro. 8.) Kopp Urf. Nro. 16. Der Landrichter ist Stellvertreter des Landgrafen.

²⁾ Hofrecht Nro. 8. Öffnung von Malters.

sei, läßt sich bezweifeln: berechtigt dazu war er allerdings, es scheint aber, daß er nur an den Staffeln zu Lucern selbst zu Gericht gefessen sei, während in den andern Höfen der Propst von Lucern seine Stelle vertreten konnte. ¹⁾ Wenn der Abt von Murbach heraufkam in die Aargauischen Höfe zum Gericht, so wurde er mit gewisser Feierlichkeit und Bewirthung empfangen, die bei der Einfahrt der Gerichtsherrn im Mittelalter gewöhnlich waren ²⁾ und auch dem Stellvertreter des Abts, dem Propste, in einigen Höfen erwiesen werden mußten. Anderwärts waren diese Ehrenleistungen losgekauft. ³⁾

Alle, die in dem Hofe sesshaft sind, Freie und Unfreie, sind gehalten, bei diesen offenen Bedingungen zu erscheinen bei einer Strafe, welche im Hof zu Malters drei Schillinge für den ohne ehehafte Noth Ausbleibenden betrug.

Offn. v. Malters: „vnd wer inrent dien Zile Sesshaftig „ist oder inrent hat Eigen oder Erbe, der sol ze allen offenen „gedingen ze Malters sin, vnd darnach alz dize so er an- „sprechig wirt.“

— „vnd weller der gnossen da nüt ist, der sol es mit iij ſ. „Büssen er zuch denn Chastige not vs, die Ine gesumet habe.“

Diese Bußen kamen dem Bannwart zu und dem Kilchherrn oder dessen Leutpriester, (an seiner Statt) der des Gerichtes Schreiber war. ⁴⁾

Als Vorsitzter des Gerichts war der Abt oder der Propst als Stellvertreter des Abts vorhanden, bei ihm saßen der Meyer und der Bogt des Hofes. Vorerst wurde „mit vrteil erwaret ob es Tag zit ste“ (zu richten). ⁵⁾

¹⁾ Freilich heißt es in dem eben angeführten Hofrechte: „Er sol ouch in varn ze Giswile vnd ze Alpnach vnd ze dien hoven vnd sol si vürrichten vnd sol denne wider varn vff den Staffeln — — . Die Offnung von Malters dagegen spricht nur vom Propst.

²⁾ Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 254 ff.

³⁾ Dominus praepositus cum ad curiam venerit in Halderwanch de jure nihil ipsi ministrabitur. Sed illi qui dicuntur Schuopossere semel in anno unusquisque eorum dabit pullum. (Urk. No. 10.)

⁴⁾ Offnung von Malters.

⁵⁾ Grimm D. R. A. S. 813 ff.

Hierauf wurde das Recht des Klosters und der Hofleute eröffnet, die Gränzen des Hofes, die Güter- und Allmendverhältnisse, die Abgaben u. s. w., der ganze Besitz- und Rechtszustand im Hofe wurde erwahrt und Streitigkeiten, welche sich daraus erhoben, wurden abgeurtheilt. Das Eröffnen der Rechtsame des Hofes war Sache des Kellners. In der Erwahrung dieser Rechte durch die Gemeinde vor dem Propst, lag eine Autonomie auch der unfreien Gemeinden, die dem privatrechtlichen Character aller Gesetzgebung im deutschen Mittelalter entspricht. 1)

In den Höfen urtheilten die Hofleute wie im alten Volksgericht die freien Männer, der Propst saß vor, und sprach das Urtheil.

Offn. v. Adelgeswil: „In dem Hof zu Adelgeswile sol nieman erteilen vmb eigen vnd vmb erbe denn ein genosß vnd ein vbergenosß in dem Hof. — Ob jeman were der ze elagen hette umb eigen vnd vmb erb: dücht in dz dz recht vngemein wölte sin, der mag es ziehen vff die nechsten Meyen teding oder vff dem Herbsteding.“

Der Propst, der Meyer, der Bogt, die Vorfizter des Gerichtes durften Niemandes Fürsprecher sein. 2)

Nachdem die grundherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt war, folgte die Eröffnung der Rechtung des Bogts in dem Hofe und die Erledigung in seinem Bereiche liegender Streit- und Straffälle. Allerdings ist anzunehmen, wie schon die angeführten Stellen aus den Offnungen von Malters und Adelgeswil andeuten, daß auch außer den beiden Jahresgerichten (offenen Gedingen) die Entscheidung einzelner Civil- und Polizeifälle namentlich geringern Belangs durch den Meyer und den Bogt erfolgte.

Von den Gerichten in den 15 Höfen außer Lucern ging nun der Zug 3) an das Gericht im Haupthof zu Lucern, welches an

1) In dieser Beziehung ist auch bemerkenswerth eine Stelle der Offnung von Malters: „Der Meyer sol kein Ban machen vber Holz vnd vber velt, noch enkein einung vff sezen vber kein ding, won mit der gnossen zwein Teil willen, vnd sol der Meier denselben Ban oder Einung vflaffen, wen es die zwein Teil vberlein kommt.“

2) „vnd sol der drier en keiner niemanes fürspreche da sin.“ — Offnung von Malters.

3) Der Zug schloß nicht eigentliche Appellation, sondern vielmehr Rathserholung bei einem Oberhofe in sich. Nicht die Parteien zogen

Staffeln vor der Kirche gehalten wurde, nachdem die Gerichte in den Höfen herum zu Ende waren.

Hier sitzen mit dem Abte dem Gericht vor die Bögte über alle Höfe des Gotteshauses und der Landgraf. Die Urtheilssfinder sind hier zwölf freie Männer ¹⁾ (Stuhlsassen). Stößige Urtheile wurden von diesem Gericht in den Hof zu Dstheim im Elsaß gezogen.

Offenbar war Lucern der Oberhof des Klosters in dieser Gegend, und es scheint, der Theilnahme des Landgrafen so wie der freien Stuhlsassen nach zu schließen, daß selbst die hohe Gerichtsbarkeit auf dieser Dingstatt sei ausgeübt worden, und zwar in demselben Ding wie die niedere. Immerhin mag in der vorhandenen Urkunde das Zeugniß eines vielleicht frühern Zustandes liegen, da die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit wohl nicht weit über das dreizehnte Jahrhundert hinaufsteigt. ²⁾

Die Stadt Lucern.

Nachdem wir nun im Allgemeinen die rechtlichen Verhältnisse in den dem Kloster Murbach-Lucern angehörigen Höfen und Besitzungen erörtert, gehen wir über zur speziellen Darstellung des ältesten Rechtszustandes der Stadt Lucern selbst, worüber freilich während der Murbachischen Zeit die Quellen nur spärlichen Aufschluß enthalten.

das Urtheil, sondern das Gericht. Siehe darüber Grimm D. R. A. S. 834.

Öffnung von Walters: „Es sol och nach vnsers hoffes recht vnd gewonheit nieman richten vmb eigen vnd erb, won in einem offenen gedinge vnd stoffet da ein vrtell, die sol ziehen gen Lucern an die Staffel.“

Hofrecht des Klosters No. 8. „Die (15 Höfe) sun stan alle in dem Rechte alz der von Lucern stat vnd swas do Recht ist, das ist in allen Höuen recht. — — — — —“

So ist des Houes Recht von Luceron. swas vrtellde hie gesezzet die sol man ziehen ze Dstheim in den Hof —

- 1) Bluntschli a. a. D. I. S. 198. Ueber diesen ganzen Abschnitt vergleiche ebendensf. I. S. 208 ff.
- 2) Als Lehns Herr hatte der Abt auch seine Lehnsgenossen, in welchen die Lehnsgenossen das Urtheil fanden. Siehe darüber Eichhorn R. G. II. S. 303. Num. S. 464.

Das Ursprüngliche in dem Rechte der Stadt ist das Hofrecht des Klosters, und das Vogtrecht, wie beide in dem Bis-herigen sind dargestellt worden. Es lassen sich in Lucern nicht wie in andern Städten, z. B. in Zürich, verschiedene Rechtsge-nossenschaften nachweisen, aus deren allmähligem Zusammenwach-sen die Stadt geworden wäre, und aus deren verschiedenen Rechts-verhältnissen sich ein Ganzes gebildet hätte, sondern wie das ganze Areal der Stadt nachweisbar zu dem Hofe des Klosters Lucern gehörte, ¹⁾ so ist auch das Recht der Stadt aus dem Hofrecht und Vogteirecht hervorgewachsen, so zwar, daß in dem erstern besonders der Ursprung der civilrechtlichen, in dem letztern derje-nige der öffentlichen Rechtsverhältnisse zu suchen sein dürfte. Das Burgrecht, wodurch die Stadt einen Rath erhielt, ist nur eine Modification des Vogtrechts und selbst aus diesem herausge-wachsen. ²⁾

Ueber die Entstehung der Stadt und ihr Wachsthum in den ältern Zeiten sind keine gewisse Berichte vorhanden. Urkundlich erscheint sie erst im XII. und XIII. Jahrhundert, und da ergiebt sich, daß das ganze Areal, welches die heutige Stadt einnimmt, zum Hofe des Klosters gehört hat und daß die Leute, die da wohnten, Gotteshausleute waren. ³⁾

Urk. Nro. 9. „Das sint die recht vnd Gewonheit die
„die burger von Lucerron hant gehebt vnd har bracht von
„Alter har vnder dien epten von murbach vnd vnder dien
„vögten von rotenburg.“

„Das erst das ist, das lüt vnd gut des Goghhus von Lu-
„cerron eigen ist vnd twing vnd ban vnd was dar yber ein
„Apt phleger an des Goghhus stat oder der ders von im
„hatte.“

Das Eigenthum des Klosters an dem ganzen Grund und Boden der heutigen Stadt geht u. a. auch hervor aus den bereits

1) S. oben S. 236.

2) S. jedoch Ropp, Urk. z. Gesch. d. eidg. Bünde. Anm. zu Nro. 73, S. 150.

3) In dem ältesten Rathsbuch aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts finden sich eine Menge Stellen, welche auf einen zahlreich vorhandenen Handwerkerstand schließen lassen. Ein Theil dieser Bevölkerung des Murbach-Lucern'schen Haupthofes mag ursprünglich sehr wahrscheinlich in dem Verhältniß der casati gestanden haben. Eichhorn N. G. I. S. 84. b.

im Verlaufe der Darstellung mehrfach angeführten Urkunden betreffend das Kloster der mindern Brüder in der Au, den Engelbergerhof, die Bewilligung an Rathhausen, in der Stadt ein Haus zu besitzen u. s. w. Dagegen wird mehr die Gränze des Sees und des daran dem Kloster zustehenden vollen Eigenthums und Nutzungsrechts bestimmt durch folgende Stelle der vorhin citirten Urkunde (Nro. 9):

„Es ist ouch eines Aptes recht, swar das Wasser ze mitten
„meien gat ane wytgus, Swar daz vürz dar sol nieman
„buwen an des Aptis willen.“

Es übte der Abt auch in der Stadt Lucern die Rechte des Grundherrn, Fischerei, das jus molendinarum, auch die Jagd ist mit dem gewöhnlichen Ausdruck in der Urf. Nro. 9 unter den Rechten des Abtes aufgezählt; statt der Grundzins hat das Kloster in der Stadt seinen Hofstattzins. Daneben stehen nun aber noch andere aus der Grundherrschaft abzuleitende Rechte, die als besonders in die städtischen Verhältnisse einschlagend, hier etwas näher besprochen werden müssen — das Stangenrecht und das Marktrecht.

Ueber das Stangenrecht giebt folgende Stelle der oben citirten Urkunde Aufschluß:

„Duch ist zer wandlung so ein nüwer Apt wirt, das er
„sine stangen tragen sol zwo strassin in der meren stat vnd
„in der minren stat ein strasse, vnd swa dü stang 1) rürz
„das sol man abbrechen oder aber mit des Herren willen
„behalten.“

Die Anwendung dieses Rechts erscheint in einer Urkunde von 1288, 2) wo durch Vergleich zwischen des Abts und Convents von Murbach Bevollmächtigten, und den Bürgern von Lucern ein Loskauf getroffen wird „ymb daz die Stange ruorte an dem
„Tor vor der Brugge vnd ymb den Swibbogen ob Gerolz Hus,
„old ymb ander Swibbogen, die si buwent vür.“ Und am 10. Wintermonat 1290 „veriehet“ Abt Berchtold „daz die burger ymb

1) Die Stange soll sein „zwelf tumelne lang.“ Hofrecht Nro. 8. — Siehe Grimm D. R. A. S. 100, 101. Vergl. auch ebendes. S. 69, 70.

2) Urf. Nro. 33.

„vnser rechttunge, die wir haben, stangen vnd vbervenge, mit „vns lieblichen vnd mit ir dienste virrichtet hant“ — also verre „daz wir si darvmb niemer angispochen.“

Es war dieses Recht eine Ansprache an die Gotteshausleute bei dem Abtwechsel und enthielt somit in sich eine Recognition des grundherrlichen Verhältnisses und den direkten Anspruch auf allen nicht zu Erbe oder zu Lehen ausgethanen Grund und Boden. 1)

Das Marktrecht ist eines der ersten Rechte der Grundherrschaft. Dieses besaß der Abt von Murbach zu Lucern in der Stadt.

Urk. Nro. 9. „Das ander ist, dc ein apt sinen meridt „hat von dem mendag ze none vnz an den zistag ze none „vnd in da vff nieman irren sol, vnd er den ouch han sol „von der seintinon vnz an den Hof swa er wil. Von dem „meridt hat der Apt zwelf vierteil vnd ein iagvierteil, von „dien sol man imme dienon swanne ein wandlung beschiedt „nach der gewonheit als des Gohhus lüte har kommen sint.“ 2)

Es hat diese Marktabgabe einen doppelten Character; einmal ist sie „zer wandlung“ wie oben das Stangenrecht, dann aber läßt sich auch anderseits der Gesichtspunkt einer Handänderungsgebühr für das Fahrende aufstellen, ein Analogon des Ehrschages.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Leute des Hofes zu Lucern wurden geübt in dem Gerichte des Abts an den Stafeln vor der Kirche, das der Oberhof war für die 15 zu Lucern gehörigen Höfen. Der Zug ging nach Ostheim im Elsaß.

Urk. Nro. 9. „Es ist ouch ein Aptes recht das er ze „meien vnd ze herbste ieklicher in dem Hofe an dien stafeln „ze geding sitzen sol drin tage an einandre vnd sol ein vogt „bi im sitzen vnd fastvogt 3) vnd fullen alle des Gohhus

1) Daher auch das Verbot, ohne Willen des Abts einen „wighaften buw“ zu bauen. Urk. Nro. 9. — Öffnung von Malters.

2) S. auch Nro. 8, 33.

3) Es ist dieses die einzige Stelle in unsern Urkunden, wo eines Kastvogts (vicedominus) besonders Erwähnung geschieht. Der Kastvogt, dessen Amt die Aufsicht über die Verwalter der Güter der Klöster (Meier, Keller u.)

„lüte da vür in kommen bi der busse dü dar über gesezet ist
 „vnd da verlieren vnd gewinnen eigen vnd erbe.“

Es umfaßt offenbar diese grundherrliche Gerichtsbarkeit das Civilrechtliche, daher auch angenommen werden muß, daß das spätere Civilrecht der Stadt seine Grundlage in den unter dem Einflusse des Murbachischen Hofrechts ausgebildeten Rechtsgewohnheiten hat. Aus diesem Umstande erklärt sich dann auch, wie schon Eingangs bemerkt, der vorherrschend allemannische Character des spätern Lucernerischen Stadtrechts unabhängig von der Frage, ob das alte Burgundien an oder über die Reuß in der Gegend von Lucern sich erstreckt habe oder nicht.

Ueber die privatrechtlichen Gewohnheiten selbst enthalten die Quellen desjenigen Zeitraums, welchen die gegenwärtige Darstellung umfaßt, sehr Weniges, das nicht schon oben berührt worden wäre; ihre Niederschreibung oder auch nur die Kunde von denselben in irgend einem Zusammenhang, fällt in eine spätere Zeit, daher diese Materie hier füglich kann übergangen werden. Einzig wäre auf die schon oben (S. 55) angeführte Stelle des geschwornen Briefes von 1252 hinzuweisen, worin die Erbllichkeit der Dienstmannsgüter vom Vater auf den Sohn mit gewissen Sicherungsmitteln gewahrt wird. ¹⁾

Die Verwaltung endlich des Klosters in dem Hofe zu Lucern bietet am meisten Abweichendes von derjenigen der andern Höfe dar. Wir haben gesehen, daß die Amtsleute des Klosters in den

in sich begriff, konnte auch der ordentliche Kirchenvogt sein und es scheint, daß bei dem Lucern'schen Kloster dieß der Fall war. In einer Urkunde vom Jahre 1213 nennt sich ein Graf Rudolf von Habsburg „Castaldus Morbacens. et Lucernens. ecclesiarum. Balthasar a. a. D. S. 115.)

¹⁾ Sie lautet folgendermaßen: „Alre meist ze vride vud ze gnade der Stat vnd der Gemeinde han wir gesezet, ob dehein burger, der Ampt oder lehen hat, stirbet old ververt. vnd nach ime lat sinen sun ze einem erben. mag der sun daz Ampt, old daz lehen, gevelleflche verdienen von sinem Herren nach gnade vnd guter gewonheit als des goghus lüte hartkommen sin, so sol enhein ander vnser burger daz Ampt noch daz lehen emphahen. vnd sol och nyt besweren den erben an dem Ampte old lehene, daz er emphahen sol. Und swer sich des anneme wider dire gesezide. der sol daz bessere dien burgern mit vünf phunden u. f. w. u. f. w. S. auch den latein. Text.

übrigen Höfen der Meyer, der Keller und der Bannwart waren, die ihren besondern Wirkungskreis hatten. Ohne Zweifel bestand ursprünglich diese Einrichtung auch in dem Hof zu Lucern, im XIII. Jahrhundert aber bei schon fortgeschrittener Entwicklung der städtischen Verhältnisse finden wir in Lucern einen Ammann, der an der Stelle jener Amtsleute die Rechte des Klosters ausübt. 1) Er vertritt die Stelle des Klosters mitwirkend bei Handlungen der Bürger, wie beim Abschluß des geschwornen Briefes von 1252, und verrichtet übrigens die Geschäfte des Meyeramts und Kelneramts. Wie aber die Stadt mehr und mehr sich von der Herrschaft des Klosters losmachte, so mußte auch die Stellung des Ammanns immer unbedeutender werden. Von dieser allmählichen Emanzipation enthalten die Urkunden des XIII. Jahrhunderts mehrfache Spuren. 2) Die öftern finanziellen Verlegenheiten des Klosters Murbach kamen dem Streben der Bürger nach Erweiterung ihrer Rechte gegenüber demselben zu Statten; auf Dienste und Unterstützungen hin erhielten sie vom Kloster den Loskauf einzelner Rechte, 3) die Bestätigung ihrer Freiheiten 4) und guten Gewohnheiten, die Zusage der Aufrechthaltung ihres Verhältnisses zum Gotteshaus 5) u. s. w., und die Unmöglichkeit, seine Rechte der erstarkten Stadt gegenüber aufrecht zu erhalten, mag wohl keine der geringsten Ursachen gewesen sein, warum Abt Berchtold im Jahre 1294 sich zur Abtretung seiner Rechte an Detschach entschlossen hat.

Am Bestimmtesten wendete sich die Kraft des jungen Gemeinwesens gegen die Gewalt des Vogtes, der durch Uebergriffe auch Anlaß zu entsprechender Gegenwirkung gab. So z. B. bei den Urkunden, welche über Auseinandersetzung der Rechte des Vogtes und der Bürger handeln, finden wir den Ammann, den Beamte-

1) Die höhere Stellung, welche neben diesem Verhältnisse Kopp, Urkunden S. 26, 150, dem Ammann zuschreibt, möchte wohl auf einem Irrthum beruhen. In der Urk. vom 30. Jänner 1282 a. a. D. Nro. 16, ist von einem Streite zwischen Freien und Gotteshausleuten die Rede, daher die Alternative des Landgerichts oder Hofgerichts gestellt wird.

2) Urk. Nro. 18. Kopp a. a. D. S. 16.

3) Urk. Nro. 33.

4) Urk. Nro. 34, 35.

5) Die bekannte Urkunde vom 11 April 1285, Nro. 32.

ten des Klosters, gemeinsam mit den Burgern, gleichsam als ihren natürlichen Schirmer auftretend, so namentlich in der Haupturkunde über dieses Verhältniß, in dem sogenannten geschwornen Brief von 1252. Die Modification der Vogtrechte muß als die Grundlage der nachmaligen Stadtverfassung angesehen werden; wir werden ihre Elemente nachfolgend anführen.

Es sind vorzüglich zwei Urkunden, welche über diese Verhältnisse Aufschluß enthalten: die Vogteiöffnung von Lucern, als Theil der oben abgedruckten Urkunde No. 9, und dann der geschworne Brief von 1252. (No. 17.) Neben Unbedeutendem, wie z. B. die Aussetzung einer bestimmten jährlichen Abfindungssumme für die Vogtsteuer,¹⁾ ist die wichtigste und folgenreichste Modification des Vogtrechts in der Stadt Lucern das Entstehen eines Rathes, der neben der Menge in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts erscheint. Die „Menge der Burger“ — wenn sie handelnd auftritt — bedeutet nichts anderes als das den Vogtdingspflichtigen in jedem andern Hofe zustehende Recht einer corporativen Stellung; der Rath aber, das stehende Organ dieser Gemeinde, ist die wahre Grundlage der städtischen Bildung, die in den übrigen Höfen fehlt, wo die Beamteten des Klosters und des Vogts allein an der Spitze der Gemeinden und Genossenschaften stehen, ohne daß dieselben ein selbständiges Organ ihrer Vertretung haben. Die Hauptstelle über diesen Rath liegt in der vorangeführten Vogteiöffnung von Lucern:

„Es sint ouch die burger von Lucerren mit den vögten
 „von rotenburg als so harkommen, daß die burger einen
 „rat hant in der stat, den sol man zweier mal in dem iar
 „ndern ze sant Johans mes vnz zem zwelten dag mit des
 „vogtz wüffende oder des den er darzu sendet, vnd richtet der
 „rat ir geschworn gericht, vnd sezzent ouch in ihr stat, swas
 „dien burgern ze nuze vnd ze eren komen mag, fund swas

¹⁾ „nit mer denn hundert phunt“ (ierglick) und zwar fünfzig Pfund ze Meyen und fünfzig Pfund zur Herbstzeit. — Dabei kommt die interessante Bestimmung vor, daß die Bürger an der Steuer innebehalten durften, was ihnen von dem Vogt oder dessen Gesinde Schadens geschah. Es war ihnen somit eine Art der Selbsthilfe zugegeben, die je nach der Weise der Ermittlung des Schadens für das Recht des Vogtes sehr gefährlich werden konnte.

„vor dem rat von dien gerichtten gevallet der busse werdent
 „dem rat zwen teil vnd der dritte dem vogte vnd dem ame
 „manne.“

Es ergibt sich aus dieser Stelle ziemlich klar die Stellung des Rathes zur Vogtsgewalt, so wie auch die Grundlage seiner Wirksamkeit.

Die Institution des Rathes in der Stadt Lucern beruht also auf einem „Herkommen mit den vögten von Rotenburg“ — des Klosters vögten über den Hof zu Lucern — in einer Concession dieser Vögte. Das geht, abgesehen von den Worten der Öffnung „mit des vogts wüßende oder des den er darzu sendet“ auch aus dem Inhalt der Befugnisse hervor, die dem Rathe daselbst zugeschrieben werden, wo es nämlich heißt „und richtet der rat ir ge-
 „sworn gericht und sezzent ouch 2c.“

Die „geschwornen Gerichte“ bedeuten nun wohl nichts anderes, als das Richteramt über die im sogenannten geschwornen Briefe von 1252 enthaltenen Fälle, die damals ohne Zweifel nicht zum erstenmal aufgestellt wurden, sondern als Herkommen schon vor den Streitigkeiten der Bürger mit den Vögten, als deren Austrag jene Urkunde erscheint, gegolten haben. Es sind dieses zum größten Theil Fälle der höhern und niedern Polizei, die somit in den Bereich der Vogtsgewalt einschlagen und die Begründung einer Strafgerichtsbarkeit für den Fall enthalten, welche freilich mehrfach in das den Vögten als solchen nicht zustehende Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit hinüber geht, während doch erst durch König Wenzlaw im Jahre 1381, die Stadt förmlich den Blutbann erhielt. (S. oben S. 7, No. 8.)

So behandelt der geschworne Brief gleich im Anfang den Fall, wo „ein Burger den andern 1) (gleichviel an welcher Stätte) vredenlich angrifet und in ze Tode erstat.“ Ein solcher „Manslege“ wird ehrlos und rechtlos, verliert all sein Hab und Gut; wird er gefangen, sol man ihm „abe sin hobet slan.“ Der Gehülfe und jeder, der nach der That dem Manslegen irgend Vorschub leistet, erleidet dieselben Strafen „ane einig den tot“. Ferner, wenn ein Burger den andern innerhalb der Stadt

1) Um Todgesechte zwischen einem Bürger und einem Fremden, die nicht in der Stadt geschehen, bekümmert sich der Rath nicht. S. unten.

mauern mit einem Schlachtmesser oder Schwert, Stab oder Stein „vaste wundet alde swerliche“ so soll man ihm „die Hand abschlagen.“

Es sind dieses offenbar Verbrechen, die dem Begriffe nach der hohen Gerichtsbarkeit anheim fallen, Strafen, die der Vogt und somit auch der Rath eigentlich nicht aussprechen konnte. Es mag indessen bei der mannigfachen Verwirrung und Auflösung, die unter der bewegten Regierung Friedrichs II. und mit seinem Tode (1250) in die Reichsverhältnisse gekommen war, die practische Bedeutung und Wirksamkeit der landgräflichen Gewalt so sehr gelitten haben, daß solche Anomalien leicht erklärlich sind. Es erwachsen aus solchen allmählig „gute Gewohnheiten,“ die gelegentlich von nachfolgenden Kaisern oder Königen bestätigt und dadurch zu „Freiheiten“ wurden.

Bei den übrigen Fällen, welche im geschwornen Briefe aufgeführt sind, ist der zu Grunde liegende Gesichtspunkt offenbar ein polizeilicher, Sicherung des Gemeinwesens, Sicherung der Bürger, Vermeidung der Selbststrafe. Es ergibt sich dieß aus der ganzen Ansicht des Briefes, ¹⁾ wohl aber auch insbesondere aus der doppelten Strafe, die beinahe überall vorkommt: es muß ein Straffälliger, nebst allfälligem Schadensersatz, „bessern“ dem Gerichte und den Bürgern.

So ist in der Urkunde enthalten das Verbot des Waffentragens in der Stadt mit schlimmer Absicht, die Strafe leichter Verwundung mit Waffen oder mit ungewaffneter Hand, der Schelt- und Schmachworte, Houbtlugen („im ze swekenne sine ere“) Gotteslästerung etc. Die Bußen sind Geldstrafen von zehn Mark Silbers bis auf wenige Schillinge herab, oder aber Verweisung aus der Stadt bis auf Lebenszeit.

Einige Fälle tragen ein mehr oder minder politisches Gepräge, so das „vur werben old vbellliche Sicherheit machen,“ was in Verbindung mit dem, was nachher von „tot gevehete“ und „Vrlige“ gesagt wird, auf ein Parteigängerwesen und auf Privatfehden schließen läßt. Merkwürdig ist der Fall: „Wer och des „ein burger der vf eins andern burgers schaden in die stat fürte „dehein vzman old gast, der von rechten schulden arfwenig were“

1) „vnd dur daz vnser stat hinnan vur bellibe in bezern eren vnd vride“

der verliert all sein Gut wie der „Manslege“. Ferner die Pflicht jedes Burgers: „swenne ieman mit dem Andern ze kriege kumt,“ sich dazwischen zu werfen und die Theile zu scheiden „ane alle Achust“ bei Strafe von 10 Pfunden oder zwei Jahren Verbannung, wenn es auf ihn bewiesen werden kann, daß er „arkwenlich scheide, „ald seine gunst gebe me dem einen Theile denne dem andern.“ Wenn ein Burger des andern Feind sein wollte „von dieses gerichts schulden,“ so sollen ihn alle Burger schirmen.

Das Fehderecht erscheint auch in diesem Briefe verbunden mit der Heilighaltung des Gastrechts. In der Stadt vorab ist alle Rache um „todt gevehete“ verboten, um diejenigen, so außer der Stadt (des gerichtes cil zc.) geschehen, kümmert sich der Rath nicht (mit Ausnahme der „vrlige“ um den See). Wenn ein Burger mit einem Fremden in Fehde steht, so soll er deßhalb ihn nicht beschweren, wenn dieser in die Stadt kommt, sondern er soll ihn mahnen und warnen, daß er mit freiem Geleit der Burger wieder heim kehre, kommt derselbe darauf wieder in die Stadt, ohne sich mit dem Burger ausgetragen zu haben, so genießt er den Schutz des Gastrechts nicht mehr.

Es kommt in diesem geschwornen Briefe der Eid in zwei Formen als gerichtliches Beweismittel vor, der Eid nämlich mit sieben Eideshelfern („mit siben geloubfamen mannen“) und der Eid des Angeklagten mit „sin einiges hant,“; ein weiteres Beweismittel der Schuld liegt in dem „mit geweren vrfunden auf in bereden den arkwan.“

Dagegen enthält auch der geschworne Brief nichts eigentlich privatrechtliches, was ein Beweis mehr für die oben ausgesprochene Ansicht ist, daß der Rath nur eine Modification der Vogts-gewalt ist ohne Civilgerichtsbarkeit, welche letztere bei dem Gerichte des Grundherrn zurückblieb.

Eine weitere Stütze für diese Ansicht ist das älteste Stadt- oder Rathsbuch, ¹⁾ dessen Abfassung zwar in die östreichische Zeit

¹⁾ Dieses sehr merkwürdige Büchlein fällt in die ersten Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts. Der Umstand, daß es (auf 8 Pergamenblättern) von derselben Hand mit derselben Dinte geschrieben ist, und auch sein Inhalt, der mehr eine Zusammenstellung als eine Aufzeichnung nach einander folgender Rathschlüsse enthält, rechtfertigen die im Texte stehende Ansicht. (Es liegt im Wasserthurm.)

fällt, dessen Inhalt aber unzweifelhaft ältere Ordnungen und Satzungen des Rathes in sich faßt. Es liefert dieses Rathsbuch die Erklärung zu der oben angeführten Stelle der Öffnung: „vnd „sezzenet auch in der Stadt, swas dien burgerren ze nuze vnd „ze eren komen mag.“ Diese Stelle enthält offenbar die Befugniß einer städtischen Autonomie für den Rath.

Betrachtet man nun den Inhalt der in jenem Büchlein zusammengefaßten autonomen Bestimmungen, so ergibt sich daraus wohl eine sehr entwickelte und ins Detail gehende Polizeiordnung, die unter anderm auch für die damaligen Gewerbsverhältnisse recht interessante Aufschlüsse enthält, allein privatrechtliche Bestimmungen, Anfänge des spätern Stadtrechts sind auch darin nicht zu finden.

Wie alt die Institution eines städtischen Rathes in Lucern sei, läßt sich aus den Urkunde eben so wenig bestimmen, als die Entwicklung städtischen Lebens überhaupt historische Spuren in ihren ersten Stadien nach sich gelassen hat. Im Plebaniebriefe von 1178 geschieht der Stadt (oppidum) noch keine Erwähnung; die St. Peterskapelle heißt daselbst „ecclesia in uilla sita, quae capella dicitur;“ indessen heißt auch in der nachher anzuführenden Urkunde von 1262 die Stadt villa ¹⁾; im Jahr 1244 erscheinen schon „cives lucernenses“ und im geschwornen Briefe von 1252 heißt es im Latein „burgus noster Lucernensis“ im Deutschen „vnsere stat.“ Die Bildung eines städtischen Rathes mag in die Zeit der Zwistigkeiten mit den Bögten von Rothenburg fallen, wobei das Kloster derselben wohl nicht ungünstig gewesen sein wird. Es fällt auch in diese Zeit — die erste Hälfte des XIII Jahrhunderts — das Emporkommen der Räte in manchen andern Städten, die als Vorbild für die werdende Institution dienen konnten. ²⁾ Den Rath wählten nach der oben angeführten Stelle wahrscheinlich die Bürger mit des Bögtes oder seines Delegirten Wissen. So lang die Herrschaft des Klosters dauerte, stand an der Spitze des Rathes der Ammann, ³⁾ durch dessen Wegfallen als politische Per-

1) Es war dieß allerdings nach wie vor ihr Verhältniß zum Kloster.

2) Bluntzschli R. G. v. 3. I. S. 140, 141.

3) S. z. B. den Geschw. Brief v. 1252 und mehrere andere Urkunden dieser Zeit, auch Kopp, Urk. S. 150, 151.

son überhaupt die Verhältnisse der Stadt nachher bedeutend modificirt wurden. Jedoch findet sich auch in der Murbachischen Zeit schon der Schultheiß, zwar ein einziges Mal nur erwähnt, in einer Urkunde vom 3. Jänner 1262 (Kopp Urf. Nro. 8) wo die Stadt (villa nostra Lucernensis) dem Kloster gegenübersteht, wo also der Ammann nicht mit dem Rathe mitwirken kann. Die Stellung des Schultheißen in der Murbachischen Zeit ist schwerlich genau zu ermitteln, wahrscheinlich war er im Rathe der Vertreter des Vogts, wie der Ammann der Vertreter des Klosters war. ¹⁾ Die Verhältnisse des Rathes ergeben sich überhaupt mit einiger Klarheit erst aus den Urkunden der österreichischen Zeit, ²⁾ daher sie auch nicht wohl außer Zusammenhang mit denselben ins Einzelne verfolgt werden könnten. Es gilt dieses eben so von dem Verhältniß der Bürger zum Rathe. So viel geht jedoch aus der oben angeführten Öffnung hervor, daß die Scheidung des Rathes in neuen und alten Rath der Institution ganz ursprünglich angehört. ³⁾ Neben der Gerichtsbarkeit des Rathes blieb, wenigstens dem Rechte nach, die Gerichtsbarkeit des Vogtes über Diebstahl und Frevel fortbestehen. Die Bußen aus dem Gerichte des Vogtes vertheilten sich zu ein und zwei Dritttheilen zwischen dem Vogte und den Beamten des Klosters. Anders war die Bußentheilung für die Fälle der Gerichtsbarkeit des Rathes. Davon blieben nach der citirten Öffnung zwei Theile dem Rathe, der dritte vertheilte sich zwischen dem Vogte und dem Ammanne, wahrscheinlich im bereits angegebenen Verhältnisse. Die Ausscheidung der Competenz des Rathes und des Vogtes hinsichtlich der Frevel, wie sie in der Wirklichkeit war genau durchzuführen, dürfte schwer, wenn nicht unmöglich sein. Soviel jedoch läßt sich im Allgemeinen sagen, daß die „geschwornen Gerichte“ das Gebiet der Sicherheitspolizei mehr in politischer Hinsicht umfaßten, unter welchem Gesichtspunkte, wie schon bemerkt, die einzelnen in der Urkunde von 1252 aufgezählten Fälle wohl vorzüglich aufzufassen sein dürften, während die Frevel

1) In einer Urf. vom 4 Winterm. 1277 (Kopp, Urf. Nro. 13) finden wir an der Stelle des Ammanns oder Schultheißen einen „index“ an der Spitze des Rathes.

2) Kopp, Urf. S. 150 ff. 155 ff. 158.

3) S. auch Bluntschli a. a. D. I. S. 155 über den Rath von Zürich.

der Vogtsgerichtsbarkeit mehr privatrechtliche oder rein strafrechtliche Natur an sich tragen mochten. Sodann fielen auch in die Gerichtsbarkeit des Rathes die Fälle der Gewerbspolizei und der aus dem heranwachsenden städtischen Leben hervorgehenden bürgerlichen Verhältnisse. Bei dem Streben jedoch nach Ausdehnung ihrer Befugnisse, das in dieser Periode an den emporkommenden Räten allgemein wahrgenommen wird, ist leicht abzusehen, daß die Gerichtsbarkeit des Rathes gegenüber derjenigen des Vogts immer mehr gewinnen mußte, und daß in ihrem Vorwärtsschreiten der Anfang völliger Emancipation von der Vogts Gewalt lag. An Festigkeit gewann das darauf begründete städtische Wesen durch die Urkunden, wodurch König Rudolf die Stadt Lucern in seinen und des Reiches besondern Schutz nahm ¹⁾ und die Bürger fähig erklärte, nach Weise der Edeln und Ritter, Reichslehen zu empfangen. Durch die letztere Urkunde wurde noch während der Dauer ihres Abhängigkeitsnerus zum Kloster der persönliche Stand der Bürger im Systeme des geltenden Lehenrechts erhöht. ²⁾

Im Jahr 1231, 1 Wintermonat, erhalten die Statuta et ordinationes, welche die Bürger von Lucern sich gesetzt, durch Urkunde König Rudolfs auch vor seinen Richtern und Beamteten Rechtskraft. ³⁾ Wie die Verleihung der Reichslehensfähigkeit auf den persönlichen Stand der Bürger, so hatte diese Sanction der Statutarrechte auf die staatsrechtliche Stellung des Gemeinwesens ganz gewiß eine sehr bedeutende Einwirkung. Durch jene Urkunde traten die Bürger, vormals Hörige des Klosters, für das im öffentlichen Rechte der damaligen Zeit wichtigste Verhältniß in die Kategorie der Edeln und Ritterbürtigen; durch diese kam zu den bisherigen Gewalten des Klosters und des Vogtes eine neue, die des Königs, in unmittelbare Beziehung zur Stadt; das alte

¹⁾ Kopp Urf. Nro. 12 vom 9 Jänner 1274.

²⁾ Adelsdiplome, welche von spätern Kaisern an in Lucern eingebürgerte Familien ertheilt wurden, enthalten bisweilen eine Berufung auf diese Urkunde. S. B. Adelsbrief der Familie v. Hartmann vom 22 Febr. 1721 von Kaiser Carl VI. Die Urkunde selbst vom 4 Wintermonat 1277 ist bei Kopp Nro. 13, sowie auch bei v. Balthasar, urkundliche Geschichte des Lucerner- oder Vierwaldstätterbundes, *Zur lauben Voyage pittoresque etc.*, abgedruckt.

³⁾ Kopp Urf. Nro. 17.

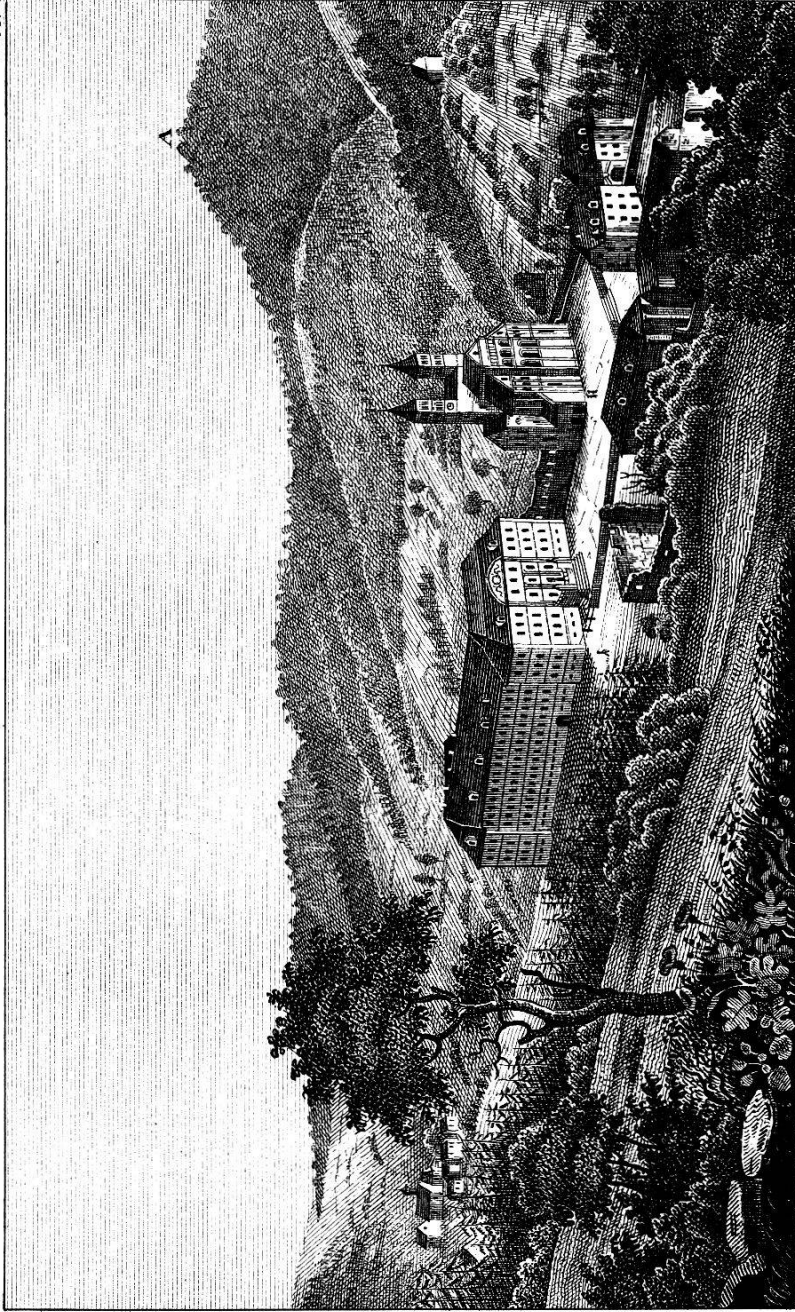
Verhältniß der Vertretung war somit faktisch gänzlich erloschen, und die Abhängigkeit der Stadt vom Kloster war von dem bloß precären Verhältniß eines Hofes zu sehr freier Stellung emporgekommen, so daß die Abtretung der Rechte Murbachs an Oestreich im Jahre 1291, an und für sich betrachtet, die politische Stellung des Gemeinwesens bedeutend verschlimmerte.

Wenn König Rudolf am 9. Mai 1282 seinen Richtern im Zürichgau und Argau gebot, die Rechte der Gerichtsbarkeit des Klosters zu Lucern in dessen Gebieten zu achten und zu schützen, ¹⁾ so that dieß der auf Concession und Vertrag beruhenden Gerichtsbarkeit des Rathes zu Lucern und der durch die frühern Privilegien erworbenen Stellung der Stadt keinen Eintrag, indem nach gemeiner Rechtsregel ein allgemeineres Gesetz vorausgehenden speciellern Rechtsbestimmungen nicht derogirt. In jener Urkunde aber ist eine merkwürdige Stelle enthalten, die wir hier noch berühren wollen. Sie heißt nämlich: „Nisi forte dominus rei conquærentibus, remissus fuerit in iusticia exhibenda.“ Es zeigt diese Stelle, daß die königliche Gerichtsbarkeit aller Privatgerichtsbarkeit zur Seite eintrat, wenn Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung statt fand. Diese Bedeutung lag den spätern Hofgerichten zu Grunde.

So war also die rechtliche Stellung der Stadt Lucern in der letzten Zeit der Murbachischen Herrschaft. Welchen Werth sie auf deren der Fortentwicklung der städtischen Verhältnisse so günstige Erhaltung setzte, beweist die Urkunde v. 11 April 1285 (Nro. 32). Die Beleuchtung der wichtigen rechtlichen Veränderungen, die durch den Uebergang des Murbachischen Gebiets im obern Argau an Oestreich erfolgten, muß einem spätern Hefte des Geschichtsfreundes vorbehalten bleiben, das dann auch die Urkunden der österreichischen Zeit mittheilen wird, aus welchen selbe hervorgehen. Vieles hat in die gegenwärtige Darstellung nicht aufgenommen werden können, was, wie manche Einzelheiten polizeilicher und strafrechtlicher Jurisdiction, manche Züge gewerblicher Ordnungen und Satzungen, wohl schon in diese Periode fallend,

¹⁾ Kopp Urf. Nro. 17.

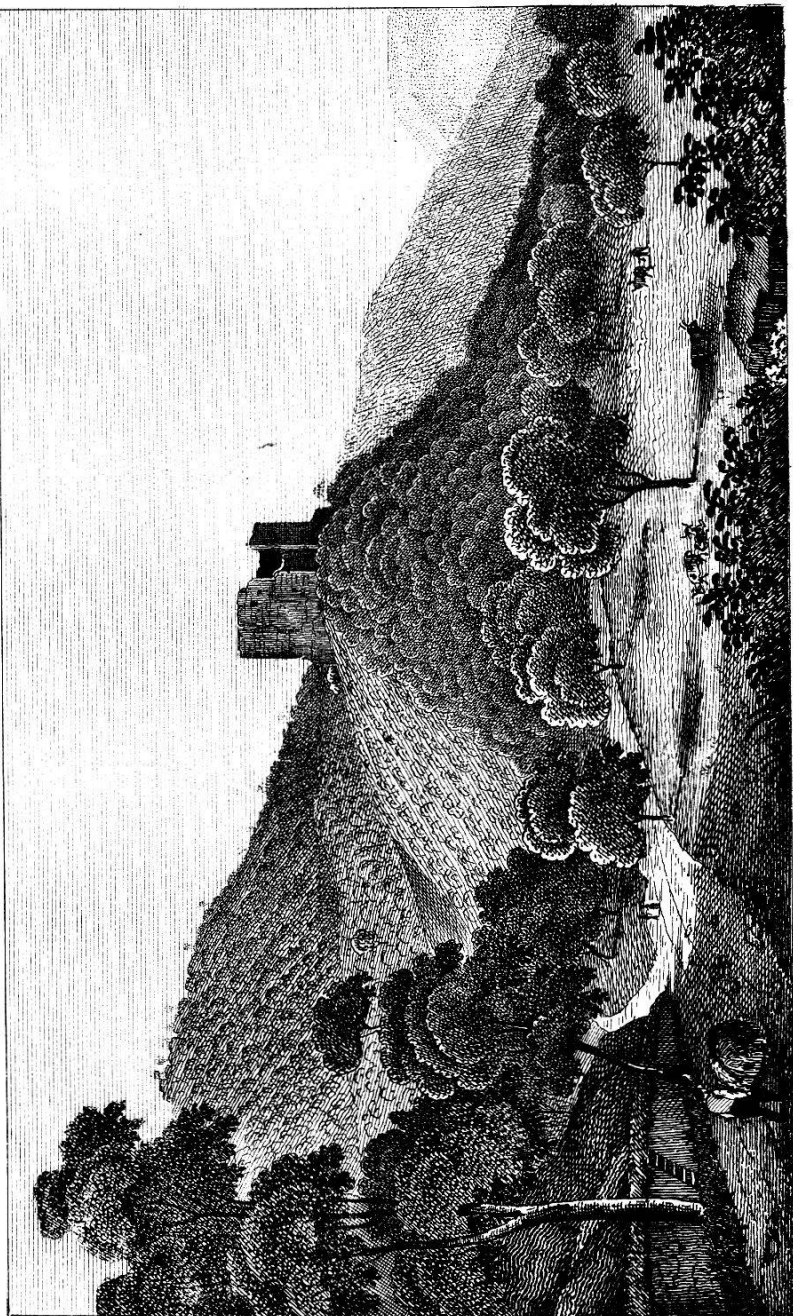
zur Abrundung und Bollendung des Bildes gehört hätte, weil der vorherrschend exegetische Charakter, der dem Plane der ganzen Zeitschrift zu Grunde liegt, es nicht angemessen erscheinen läßt, auf noch nicht mitgetheilte Urkunden die Darstellung zu gründen. Ueberhaupt hätten die hier nicht ausgeführten Materien auch nur sehr fragmentarisch berührt werden können, und werden sich besser in einer spätern Zeit auffassen und zu einem vollständigen Bilde gestalten lassen.



**DIE ABTHEI MURBACH IM OBERN ELZASS
bei ihrer Auflösung im Jahre 1764.**

Die Capelle zur linken Seite u. das große Klostergebäude bestehen gegenwärtig (J. 1843) nicht mehr; die Mauer des Kirchenschiffs ist bis auf Bruchstücke abgebrochen; die Ruine im Vordergrund die u. die Überreste eines Schlosses hinten neben der Kirche sind niedergelassen, ebenso die Burg Hohenruff auf dem Berge A, von welcher nur noch wenige Mauern sichtbar sind.

Tab. II



ÜBERRESTE des SCHLOSSES HUGSTEIN

bei Murbach, im J. 1843.